Pol. Civ.
92 m

1104. Marperger
Pol. civ. 92 m
R

P. J. MARPERGERS,
plen. cum Tit.

Wohlgemeynter

Vorschlag

von

Verheyrathung

Armer

Bürgers Töchter

und

Dienst-Mägde/

Als einer GOtt zu Ehren/ dem Publico zum besten, und denen dabey interessirten Personen zu grossen Nutzen/ nothwendig anzurichtenden Stifftung,

Wobey zugleich der Fundus, aus welchen die Mittel zu solcher Stifftung sollen hergenommen werden, gewiesen, und auch eine Beschreibung der sogenannten Hagestoltzen, Misogamorum oder Ehstands-Verächter, wie auch der vornehmsten in dergleichen Liebes-Werck, in Italien aufgerichteten Stifftungen gegeben wird.

Hamburg und Leipzig,
Zufinden in Schillerischen Buchladen, 1717

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Vorrede.

Dieser gegenwärtige Tractat, wird eine Sache abhandeln, auf welche man ausser in Italien, und vormahls unter den klugen Heyden, wenig oder nichts in Teutschland, oder auch in andern Europæischen Reichen und Ländern gedacht, zwar möchten die eine Zeithero bekant gewordene so genannte Braut-Cassen oder Jungfer-Laden, noch etwas heissen, allein ausser dem, daß die darinnen interessirte, aus ihren eigenen Mitteln zusammen legen müssen, wann sie eine Aussteuer einer ihrer armen Mit-Schwestern zu wege bringen wollen, so gehen auch so viel Unordnungen und Klagen dabey vor, (deren wir etliche in den Tractat von Montibus Pietatis erwehnet haben,) daß manche Bürgers-Tochter oder Dienst-Magd Bedencken trägt, sich in eine solche Schwesterschafft einzukauffen, und mit dem allen heist es doch hernach kein Liebes-Werck, was die Interessenten unter sich

selbst, in Abziehlung ihres Gemeinschafft-lichen Nutzens thun, hingegen aber alle Jahr eine gute Anzahl armer Töchter aus milden Beytragen des Publici, und auch frommer Hertzen zu versorgen / solches mag eine gute Stifftung und ein rechtes Liebes-Werck genennet werden.

Gesetzt aber, daß man auch hiervon genugsame Exempla hätte, so haben doch die wenigsten dieses Motivum bey sich gelten lassen, daß dergleichen Ausstattungen armer Töchter / vornehmlich dem Publico zum Besten gereiche / als welches sehr viel dadurch gebeßert wird, wann dessen Einwohner, Bürger und Unterthanen beyderley Geschlechts / die ihnen natürlich eingepflantzte Zeugungs-Krafft / auff zuläßige und von GOtt in der Einsetzung des Ehestands vorgeschriebener Maße gebrauchen, und so viel an ihnen ist, das ihrige zur Conservation des Menschlichen Geschlechts beytragen, welches mehrentheils bey vernünfftigen Gesetz-Gebern so großen Ingress und Beystimmung gefunden, daß sie auch diejenige, welche vor andern reich an Kindern gewesen, mit sonderbaren Privilegiis und Freyheiten, (wie noch heutiges Tags in Spanien geschie-

het,

het, (da derjenige der sieben Söhne hat, gleich einen Edelmann gehalten/ und Lebenslang von allen Oneribus von dem König befreyet wird,) begabet haben.

Wobey ferner noch der sonderbahre Nutzen / (welcher aus dergleichen Ausstattungen entstehet, in Ansehung/ daß dadurch vielen Sünden / Schand und Lastern vorgebauet wird/ welche mehrmahls gemeine Weibs-Personen/ die zu ihrer Verehligung keine Mittel haben, zu großer Aergernüß einer Christlichen Gemeine begehen, und worüber hernach wann bey Schluß des Jahrs, so viel getauffte unehliche Kinder in denen Kirchen-Registern sich finden, getreue Seel-Sorger und Prediger nicht unbillich auff denen Cantzeln eyffern,) in Consideration zu ziehen ist.

Da ich nun solches alles in diesen kleinen Tractat, mit etwas natürlichen und lebendigen Farben illuminiret/ ausführe/ so lasse sich solches niemand befrembden / ich bin und bleibe einmahl bey der Meynung/ daß man vieler Orthen noch nicht recht angefangen, dasjenige was zur wahren Policey gehöret/ aus zu studiren, vielweniger in praxin zu bringen/ dann alles was bißhero Policey-Besor-

gung geheissen, das bedeutet wenig und läßt sich ohne sonderliche Mühe publiciren/ und ins Werck richten, was aber noch verborgen und noch nicht eingeführet ist, das seynd solche Dinge, bey welchen es heisset/ hoc opus, hic labor est, ein solches aber werden, so wohl dieser/ als alle unsere bereits edirte und künfftig noch folgende/ zur Policey gehörige Tractaten anzeigen.

Das I. Capitel/

Von Verheyrathung armer Töchter, warum dasselbe, ein GOtt wohlgefälliges/dem gemeinen Wesen ersprießliches/denen dabey Interessirten Personen zu ihren künfftigen Eh- Hauß- und Bürger-Stand zuträgliches, auch denen natürlichen Rechten gemäßes Werck sey.

WAs Verheyrathen sey, ist jederman bekannt/ nemlich eine Zusamm-Vereinigung einer Manns- und Frauens- Person, Krafft eines unter ihnen sowohl mit den Willen, als mit Worten, und in der That geschlossenen und vollzogenen rechtsbeständigen Contracts, um in Lieb und Leid beysammen zu wohnen, nach Göttlicher Verordnung einander hülffliche Hand zu leisten, und folglich durch eheliche Beywohnung das menschliche Geschlecht vermittelst Kinder zeigen, zu vermehren, welches insgemein

der eigendliche Finis primarius oder die Haupt-Absicht des Ehestands ist, die andere hat noch unterschiedliche natürliche und politische Neben-Ursachen, darunter eine der vornehmste diese ist, die Brunst der fleischlichen Begierden / durch eine zulässige und mit GOttes Gebot, und denen Policey-Gesetzen übereinkommende Weise zu stillen / dann propter Fornicationem sagt Paulus 1. Cor. am VII. v. 2. quilibet habeat suam propriam Uxorem. Das ist, um sündliche Huren-Wege zu meiden, soll ein jeder sein eigen Weib haben.

Ob nun wohl diese ehliche Verbindung einer Manns- und Frauens-Person nicht eben von der Nothwendigkeit ist / daß alle und jede Menschen sich derselben unterwerffeu müssen / indem vielmehr der Ehlose Stand, oder Coelibatus, (welcher von denen geführet wird, die das Donum Continentiæ, das ist, die Gabe sich der fleischlichen Lüste zu enthalten) haben, in der Absicht GOtt desto besser in reinen und unbefleckten Geist, ohne leibliche Hauß und Familien Sorge, in beständiger Keuschheit zu dienen, sie seyn gleich Manns- oder Frauens-Personen, auch seinen grossen Ruhm in der Schrifft hat / wie denn Paulus ausdrücklich in der 1. an die Corinther am 7. cap. saget: Daß sich verheyrathen oder ehlich werden zwar gut, nicht heyrathen aber besser sey. Item, Ich wolte lieber alle Menschen wären wie ich bin, aber ein jeglicher hat seine eigene Gabe von GOtt, einer

so,

so/der andere so. Ich sage zwar denen Ledigen und Wittwen, es ist ihnen gut wann sie auch bleiben wie ich, so sie aber sich nicht enthalten, so laß sie freyen, es ist besser freyen/ den Brunst leiden.

So ist hingegen die Anzahl derjenigen, welche das Gute, nemlich den Ehstand erwehlen, und das Bessere / nehmlich den Ehlosen Stand (weil sie sich der verderbten Natur Kräfften halber, nicht darzu tüchtig befinden,) fahren lassen, viel grösser, weil sie eines Theils die göttliche Verordnung, andern Theils auch den auf dem Ehstand gelegten Seegen im 1. B. Mosis am 1. cap. am 28. v. item, Psalm am 128. v. 3. vor sich haben, und auch der Republic allerdings daran gelegen ist, daß einer Stadt oder Landes Einwohner sich verheyrathen, Kinder zeugen, und also dem Statum Politicum unterhalten mögen.

Dannenhero diejenige grausam irren, welche denen Gewissen und Gemüthern der Menschen ein Joch anlegen, und ihnen das Ehlich werden verbieten wollen, welches Paulus in der 1. an Timoth. am 4. cap. eine Teuflische Lehre nennet. Dann ob gleich freywillige, keusche/ ehlose Hertzen, die sich unbefleckt an der Seel und den Leib erhalten, in den Augen des allerheiligsten GOttes ein schönes und ihme wohlgefälliges Ansehen haben/ so ist es doch darum nichts verdienstliches, weil wir das Gebot darzu, daß wir keusch und züchtig, es sey im ehlosen oder verehlichten Stand, leben sollen, vor uns haben, son-

sonderlich Hebr. am 13. v. 4. Die Ehe soll ehrlich gehalten werden bey allen, und das Ehbett unbeflecket, die Hurer aber und Ehbrecher wird GOtt richten. Und dannenhero nichts anders als unsere Schuldigkeit thun, nach welcher wir doch unnütze Knechte bleiben, zugeschweigen / daß sich diejenige eines Verdienstս oder Gottgefälligkeit solten rühmen können, welche gezwungen/und nur um vor dem Augen der Welt den Schein einer Heiligkeit zu erlangen, sich des Ehstandes enthalten müssen, da doch indessen der alte Adam/ sonderlich bey delicater Pflegung des Leibes, sich stündlich in ihnen reget, und die Creutzigung desselben bey vielen so beschaffen ist / daß es wohl besser seyn könte/ohne was der Hertzenkündiger / der Hertz und Nieren prüfet, und ins verborgene siehet, dessen Augen heller seynd als die Sonne, und vor welchen die Finsterniß Licht ist, noch an ihnen vor Unreinigkeit bemercket/die jeden am besten selbst bekandt seyn wird.

Da hingegen obgedachter maßen, ein GOtt wohlgefälliger keuscher Ehstand, es mögen gleich geistliche oder weltliche Personen in denselben leben/viel gutes, ja weit ein mehres als ein unreiner ehloser Stand vor sich hat, als wollen wir nunmehro auch die Recommendation desselben, und wie man zu solchen auch armen Leuten/ (weil sie nicht weniger Menschen als die Reichen seyn/) verhelffen solle, vor uns nehmen, und zwar erstlich der Rubric nach beweisen:

Wie

Wie die Verheyrathung armer Töchter und Junggesellen / Mägde und Knechte, ein GOttwohlgefälliges Werck sey:

Solches beweisen wir Erstlich, aus dem allgemeinen Liebes-Gebot, welches uns der Heyland Luc. 6. v. 31. gegeben, da er saget: **Was ihr wolt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch.** Hätte nun manche mannbare Jungfer, ja manches noch unter 14. Jahren seyendes Töchterlein, manche wollüstiger Junge oder auch 60 biß 70 Jahr alte Wittib, gern einen Mann, so ist das Kammer-Mägdgen oder die Zofe/die Köchin, Hauß und Junge-Magd, die Vieh-Magd/ und das Mägdgen, welches die Gänse hütet, oder der Hüner wartet, auch nicht von Stein, Heu oder Stroh / sondern von Fleisch und Blut, und bey ihrer schlechten Kost/an Käß/Brodt, Milch und Wasser, offt ja so blutreich als manche vornehme Adeliche und Bürgers Tochter / welche täglich mit allerhand Delicatessen gesättiget wird, dannenhero weil sie, und also auch andere arme Töchter, sie dienen gleich andern Leuten, oder seyn bey ihren Eltern oder Freunden, zu Hauß, auch ihre Empfindligkeit, stimulum Carnis, & Libidinum, ingleichen die Kräffte der Natur haben / daß sie dem Endzweck des Ehstands, nemlich das menschliche Geschlecht (durch Kinder gebähren) zu vermehren errei-

erreichen können, so solten auch billig die Reiche/ ihnen hierzu behülfflich zu seyn, sich so viel/ als an ihnen ist/ nicht entziehen.

Zweytens so erfordert das göttliche Gesetz, daß gleich wie Kinder und Dienstboten, ihren Eltern und Herrn Liebe, Gehorsam, Furcht und Ehrerbietung schuldig seyn / also auch diese hinwieder, ihrer Kinder uud Dienstboten / Seelen und Leibes bestes auf alle Weise und Wege befördern sollen, welches eines theils auch durch Verheyrathung armer Mägde geschiehet, sonderlich wann sie etliche Jahr lang treu gedienet, und also ihre Ausstattung, als einen Lohn ihres Wohlverhaltens billig zu gewarten haben. **Einen frommen Knecht hindere nicht wann er frey werden kan/** sagt Sirach im 7. cap. am 23. v. seines Hauß-Büchleins. Und also soll man solcher Dienstboten ihr Glück, so viel man kan, befördern helffen, sonderlich da wir auch die Regul des besagten Hauß-Lehrers in eben dem Capitel am 27. Vers vor uns haben: **Berathe deine Tochter / (oder Magd,) so hast du ein groß Werck gethan, und gieb sie einen vernünfftigen Mann.**

Dort ließ sichs der Heyland beym Matthæo am 8. gar wohl gefallen, daß der Hauptmann zu Capernaum seines krancken Knechts wegen, bey ihme eine Glaubens-volle Fürbitte einlegte, daß er doch selbigen gesünd machen möchte/ also kan es auch dem höchsten GOtt nicht anders als wohlgefällig seyn, wenn Haußherrn und Hauß-

Frau-

Frauen sich ihres Gesindes annehmen, daß sie solches nicht in der Lust-Seuche, sich auszehren und vergehen lassen, sondern ihnen zum wenigsten nach ausgebrachten 25sten Jahr ihres Alters zu dem Stand verhelffen, welchen GOtt selbst verordnet und mit Seegen überschüttet hat, der Gerechte erbarmet sich auch seines Viehes, Proverb. 12. v. 10. und also billich Haußvätter und Haußmütter ihres getreu gewesenen Gesindes, die Hagar ob sie gleich sonst ein übermüthiges Dienst Mensch war, fand doch noch so weit Gnade vor GOtt und ihren gewesenen Herrn dem Abraham, daß dieser sie nicht ledig aus seinem Hauß geben ließ, GOtt aber ihr in der Wüsten einen Wasser-Brunnen zeigte, daraus sie ihren spöttischen Ismael träncken kunte, wie zu lesen im 1. B. Mosis am 21. cap. am 19. Vers.

Ein in dem Lob und der Furcht GOttes inbrünstiger David, darff noch wohl zu seiner auf ihre hohe Geburt trotzende Michal sagen, daß er mit denen Mägden, auf welche sie, die Michal so höhnisch gewesen, zu Ehren werden wolte, im 2. Buch Samuelis am 6. Capitel, am 22. Vers, daß also die Dienst-Mägde so gar unwerth nicht zu achten seyn, als sie in mancher stoltzen Michal ihren Augen scheinen. Alles was ihr gethan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, (darunter auch Knechte und Mägde sind/) das habt ihr mir gethan, sagt abermahl der Heyland beym Matth. am 25. cap.

Wer wolte nun zweiffeln, daß unter den Wort Alles, nicht auch das Verheyrathen armer Töchter sey, vieler anderer Zeugniß mehr zu geschweigen, durch welche wir beweisen könten, daß das Verheyrathen armer Töchter ein GOtt wohlgefälliges Werck sey. Daß es aber auch

Dem gemeinen Wesen ersprießlich sey.

Solches beweisen wir damit, weil demselben daran gelegen/ daß es Volckreich sey, und daß alles ordentlich darinnen zugehe. Das Erste wird erlanget, wenn man den Ehstand leicht machet, also, daß viel dazu gelangen, und folglich die Republic mit jungen Pflantzen, aus welchen künfftig fruchtbare uud starcke Bäume werden, besetzen können. Wo ein König viel Volck hat, das ist seine Herrlichkeit/ wo aber wenig Volck ist, das macht einen Herrn blöde. Lesen wir in Sprüchwörtern Salomonis am 14. Cap. am 28. v. Wie elend siehet es doch aus, wann eine schwache Bürger- und Landschafft, den ersten Feind der sie bravirt, gute Wort, ja Haab und Guth geben muß, daß er sie nur zu frieden laße, da sie hingegen, wann genugsame, junge und wohl exercirte Mannschafft vorhanden gewesen wäre, ihn mit derben Schlägen wieder zum Lande hätten hienaus complimentiren können/ wo Volck ist/ da ist Handel und Wandel, da profitirt der Landes-Herr in seinem Ærario. Einer er-

ernehret sich von den andern/ der blinde pflegte zu sagen/man solte ihn hinführen, wo Leute wären, wann man in eine Stadt kommt/ da Graß auff den Straßen wächst, so ist es gar ein schlechtes Anzeichen einer guten Regierung oder einer zahlreichen Bürgerschafft, wie man dann von denen Italiänischen Päbstischen Städten sagen will, daß offt in einigen derselben mehr Häuser als Bürger zu finden seyn/ ja daß man offt gantze Stunden zum Fenster hienaus schauet, ehe man eine tüchtige Manns-Person zu sehen bekommt, die Ursach ist, die schwere Aufflage, welche die Päbstliche Cammer macht, noch mehr aber, daß so viel tausend Manns- und Weibs-Personen in die Klöster gestecket werden, und also die Gabe welche zur Vermehrung des Menschlichen Geschlechts, GOtt durch die Natur in sie geleget hat, umkommen und verderben muß/ wie solches der Author eines Politischen Bedenckens über diese Materiam mit mehrern, (vornehmlich ratione Franckreichs) ausgeführet, so demnach ein ieder Magistrat und Obrigkeit verbunden ist, auff das gemeiue Best bedacht zn seyn, l. Communium §. Fin. C. de Natural. lib. so geschiehet solches insonderheit auch durch Vermehrung der Bürgerschafft, als wodurch dem Land mehr als mit Geld geholffen ist. l. cum ratio §. Si plures. 3. ff. de bon, damnator. Der Landes-Herr hat an solchen einen Unterthanen, die Stadt aber einen Bürger desto mehr.

Zur guten Ordnung dienet auch das Verhey-

heyrathen junger Töchter, weil so dann viel Hurerey, Sünde, Schand und Laster nachbleiben, welche ledige Personen, aus geiler Lust und Reitzungen des Satans/ wie auch ihres verderbten Fleisches und Bluthes sonst zu begehen pflegen: **Wo ist Weh? wo ist Leid? wo ist Zanck? wo ist Klagen? wo sind Wunden ohne Ursach? wo sind rothe Augen? nehmlich wo man beym Wein liegt und kommt auszusauffen, was eingeschenckt ist.** Proverb. am 23. am 26. v. Also möchte man auch wohl fragen, wo kommen so viel Huren und Huren-Kinder her, als daß arme Mädgens keine Gelegenheit haben, an Männer, und der Natur erfordern nach in Ehstand zu kommen. Hiervon redet abermahl Sirach im 42sten Capitel seines Hauß und Zucht-Buchs v. am 9. und 10. gar schön, wann er spricht: **Eine Tochter die noch unverheyrathet ist, machet dem Vater viel Wachens, und das Sorgen vor sie nimmt ihm viel Schlaffs, weil sie jung ist/ daß sie möchte veralten, oder wenn sie einen Mann kriegt/ daß er ihr möchte gram werden, oder weil sie noch Jungfrau ist/ daß sie möchte geschändet und ins Vaters Hauße schwanger werden,** und im 26. Capit. schreibet er: **Ist deine Tochter nicht schamhafftig, so halte sie hart, auff daß sie nicht ihren Muthwillen treibe, wann sie so frey ist/ wann du merckest/ daß sie frech um sich siehet/ so siehe wohl darauff, wo nicht und sie thut darüber**

ber wieder dich, so laß dirs auch nicht wundern, wie ein Fußgänger, der durstig ist, lechzet sie, und trincket das nechste Wasser, das sie krieget/ und sezet sich wo sie einen Stock findet/ und nimmt an was ihr werden kan.

Ferner so ist auch die Hülffe die man solchen armen Töchtern zu ihren verheyrathen thut, ihnen selbst in ihren künfftigen Ehstand zuträglich, dann ob gleich ein armes Mensch noch etwas in ihren Peculio proprio oder sauer verdienten Vermögen haben möchte, da sie vor Hochzeit machen, und sich ihrer Art nach kleiden könte, so ist solches doch bald consumirt, wo nimmt man hernach zur Einrichtung des Ehstands und des neuen Haußwesens, item, zum Anfang der Nahrung die übrige Requisita her, da nun ein lediger Kerl/welcher zum Theil auch mit darauff siehet, sich schon ein Thaler 50. (welche seine Braut aus dem Ærario sacro, oder der Armen Braut-Cassa, wie wir es hinführo nennen wollen, zu empfangen hätte,) blenden ließ. daß er im Land oder in der Stadt bliebe, sich daselbst häußlich nieder zu lassen, und endlich ein nützlicher Bürger zu werden/so siehet man hieraus wie auch ein solches Ærarium und Stifftung ein vortreflich Mittel sey, frembde reisende Handwercks-Bursche im Land zu behalten, und dasselbe dadurch Volckreich zu machen.

Endlich so ist auch die Beförderung armer Töchter ihrer Heyrath, ein/ denen natürlichen Rechten gemäßes Werck, dann da ein iedliches

Wachsthümliches Geschöpff auff seine Vermehrung und Fortpflantzung zielet, und wie im 1. B. Mosis am 1. cap. am 11. v. zu lesen, seinen eigenen Saamen bey sich hat/durch welchen an statt des [wegen der, nach dem Sündenfall in allen Geschöpffen herrschenden, und sie endlich zu einer Vernichtigung beforderenden Corruption] untergehenden, und sterbenden, ein anders Productum Naturæ ceu Lumen à Lumine fortgepflantzet und hervorgebracht wird/ als ist dieses auch an den Menschen zu befördern, ein so viel nothwendigeres Werck, als ein Mensch ein viel edleres Geschöpff, als eine leblose oder unvernünfftige Creatur ist.

Das II. Capitel/

Was bißhero diese gute und löbliche Stifftung, und das Ehlich werden vieler armen Töchter und Mägde verhindert/ und wie durch solche Verhinderung grosser Anlaß zu vielen Sünden und Lastern gegeben worden.

Dieses recht zu erklären, so haben wir vornehmlich acht zu geben, Erstlich auf dem Mangel der Christlichen Liebe, und die wenige Sorgfalt vor dergleichen Gott wohlgefällige Fundationes, 2] auf

auf die hierunter nicht genugsam Sorg tragende und übel eingerichtete Policey, und 3] auf die Schuld solcher armen Töchter selbst. Das Erste belangend/ nehmlich den Mangel Christlicher Liebe, so ist selbiger leider so groß/ daß man ein großes Register davon herzehlen könte/ wer bekleidet die Nackenden? wer speiset die Hungrigen? wer träncket die Durstigen? wo hat man Anno 1716. in dem harten Winter große Anstalten gesehen/ denen Armen Holtz und Kohlen zu verschaffen? bey denen sie sich wärmen/ und ihre ohne dem schlecht bekleidete Leiber, in ihren zerbrochenen Hütten, hätten vor der Kält beschützen können / wie mancher diente gern GOtt in der Stille, der aus Mangel Gelegenheit darzu, von der Welt, in welcher er nothdürfftig bleiben muß, weggeraffet, und mit ihr in ihrer Lust vergehen muß/ 1. Joh. 2. Cap. 17. v. wo ist genugsame Auffsicht, Hauß-Arme in ihrer Trübsahl und bey ihren Thränen-Brodt zu erqvicken, ihnen ihre Kinder-Last abzunehmen, solche zu versorgen, selbige in Gottesfurcht und Tugend aufzuziehen, und zu solchen Wissenschafften anzuführen, bey welchen sie heut oder morgen ihr Brodt verdienen könten / ein geringes Wäysen-Hauß anzurichten, kostet so viel Müh, solicitirens, bettelns/ und bittens/ daß man den Fundum dazu bey Groschen und Gülden zusamm sammlen muß, vieler 100. armer Leute ihre elende Hütten seynd Hospitäler, Siechen-Häuser und Lazareth, darinnen geklaget wird, daß ihre Wunden, Striemen und Eiter-Beulen nicht gehefftet noch

verbunden, noch mit Oehl gelindert sind, Esaia am 1. Cap. 6. v. wer kan die theure Apothecken bezahlen? welch eine Sorge ist nicht / wann es mit manchen zum Abdrücken kommet / wo von er soll begraben werden, also, daß viel Hundert diese Sorge mehr, als die Sorge wo ihre Seele hinfahren soll bekümmert, welches alles aus Mangel Christlicher, rechtschaffener und thätiger Liebe herkommet. Daß uns also, die wir Evangelische Christen seyn, hierinn noch gar viel fehlet.

Was die Policey betrifft, so versiehet es selbige darinn, daß keine Kleider-Ordnungen gemacht, oder die gemachte nicht zur Observantz gebracht werden, daß das Ehlich werden, so viel an etlichen Orthen auffs Rathhauß, an andern aber in die Kirchen kostet, daß der Luxus der auch bey geringen in Hochzeitmachen herrschet, und darüber sie offt ihr gantzes kleines Capital in einen Tag durchbringen / nicht genug gestraffet wird / daß man ferner um solche junge Eheleut, sich wenig oder nichts bekümert, sondern so sie sich wohl betten, so mögen sie auch wohl schlaffen, das Bürger-Recht kost auch an etlichen Orthen sehr viel, und wenn der junge Ehmann noch darzu vor das Meisterwerden viel auffwenden muß, so ist vollends sein und seiner Frauen zusamm gebrachtes Capital auff den Lauff, und offt manchmahl 8. Tage nach der Hochzeit, nicht so viel in ihren Vermögen, da man einen Leib Brodt / ein Pfund Licht, einen Stein Flachs, oder Wolle von kauffen könte.

Wäre

Wäre nun hierinen eine beßere Policey, so müste eine gemeine Bürgers-Tochter, und Dienst-Magd nicht ihr weniges Vermögen, alles auff den Leib an Kleider hängen, sondern sich mit einem Kleid ihren Stand gemäß behelffen/ darüber bliebe das Geld im Land, die Tuch- und Zeug-Weber hätten mehr Nahrung, und das baare Geld dürffte nicht vor frembde, Wollene und Seidene Zeuge, aus dem Land geschicket werden.

Wann auch denen Herrn Geistlichen und Kirchen-Bedienten, (unter welche wir die Küsters mit rechnen wollen,) ihren Stand und Ampt gemäß, auskömmliche Salaria gereichet würden, so hätten sie nicht nöthig, auch von armen Dienst- und Bürgers-Volck Accidentia zu nehmen, und die Leute behielten darüber mehr in Beutel.

Selbst unter denen mühseeligen Bauern ist schon eingeführet, daß ihre Hochzeit-Tische so voll gebratener und gesottenen Speisen stehen müssen, daß sie sich darunter biegen möchten, und ob es ihnen gleich so sehr nicht zu verdencken/ da ihnen die meiste Victualia selbst zu wachsen, wer heißt es aber armen Bürgern gut? daß sie, [da sie alles auff dem Marckt auffs theuerste mit baren Geld kauffen müssen,] solche Hochzeiten ausrichten sollen, welche ebenfalls einen Uberfluß von Speißen mit sich führen / und ob gleich manche sich auff das wieder dagegen einlauffende Hochzeit-Geschencke trügen möchten, so ist

doch solches auf solche Weise nur vorgegessen Brodt, und würde ihnen darum von Vornehmen und ihre Armuth kennenden Leuten doch wohl gereichet werden, ob sie gleich nicht so viel hätten auffgehen lassen.

Endlich so seynd auch solche arme Töchter und Mägde an ihren Ledigsitzen selbst Schuld, **Einmahl**, daß sie GOtt nicht vor Augen haben, wie sie wohl solten, welcher sie sonst schon zu rechter Zeit würde zu versorgen wissen, wie dann auch unter den gemeinen Volck, ungeachtet ihrer Armuth nicht weniger Sünd, Schand und Laster, als unter Reichen in Schwang gehen, zumah da es nach dem Sprichwort heisset: Paupertas omnes artes docet, die Armuth lehret viel Böses, und seynd ihrer wenig, die mit dem frommen Tobia sagen: **Wir sind wohl arm, aber wir werden viel Gutes haben / so wir GOtt fürchten, die Sünde meiden und Gutes thun.** Tobiæ am 4. Cap. am 22. v. **Zweytens**, so verhalten sich auch einige in ihren Dienst bey andern Leuten dergestalt, daß sie kein gutes Lob, noch viel weniger aber Geld, bey ihren ohne dem geringen Lohn / davon bringen, oder so sie was übrig haben, so muß es auff die Kleider gehangen seyn / an statt, daß sie sich ein Stück Haußgeräth sammlen, oder einen Thaler zum Braut-Schatz weg legen solten, sie seynd etwann auch dabey zänckisch, murrisch / diebisch, leichtfertig, uud stehen also in keiner guten renommeé, vielweniger, daß sie sich der Gunst ih-

re

rer Herrschafft, zu ihrer künfftigen Beförderung versichern solten, welche sie auch um so viel weniger erlangen können, als sie offt alle Viertel Jahr neue Herrschafften haben, manche erlanget auch wohl derselben Gunst nur mehr als zu viel, aber auff eine unzuläßige Weise, wann die Köchin oder junge Magd, sich in dem Hauß so gar vertraulich machet, daß sie ihren Ehren-Krantz darüber verlieret/ so ihr nun solcher von der vornehmsten Persohn im Hauß, oder von einer andern von Consideration in denselben abgenommen worden, so suchet man hernach freylich alle Kräffte hervor, daß die Hur oder Amme einen Mann auff Regiments Unkosten bekommen möge, läst sichs auch wohl was ehrliches kosten, und an zulänglicher Aussteuer und Hochzeit-Mahle nichts mangeln/ aber von solchen Ausstattungen und Verheyrathungen reden wir hier nicht, sondern von solchen, die bekannten und unbekannten armen Töchtern, wann sie nur ehrlich seyn, zu Ehren deß heiligen Ehestandes gegeben werden, aus welcher Beschreibung ietzt erhellet/ wie weit ein armes Mädgen offt selbst, (daß sie besitzen bleibet,) Schuld daran ist.

Wann nun dieses, der Einen oder der Andern/ theils durch eigene, theils durch der üblen Policey schuld, und aus Mangel Christlicher Liebe wiederfähret, indessen aber die geile Begierde der Jugend, sich zu regen anfänget, so bläset der Satan solches Unzuchts-Feuer und Lust-Seuche hernach so viel an ihm ist, weidlich mit auff,

biß endlich ein solches desperates Weibstück, weil sie siehet/ daß sie nicht mit Ehren unter die Frauen-Haube, und zum Mann kommen kan, auch daß das Ehlichwerden hin und wieder so viel kostet, aller Schande den Kopff abbeist, und erst zur heimlichen oder erbaren, hernach wann das beste von ihr ab ist, zur öffentlichen Commiss-Hure wird, wobey es noch wohl an eiu Kinder-Abtrei- oder gar an ein Ermorden gehet, sonderlich wann in einer Stadt kein Findlitug- oder Wäysen-Hauß angerichtet, in welchen man neugebohrne Kinder ohne einige Nachfrage, wer ihre Eltern seyn, oder woher sir kommen, (bloß nur, daß man frage ob sie getaufft seyn oder nicht,) annimmt, und dem der solche bringt, noch wohl Einen oder Zwey Rthlr. darzu verehret, welches viel Kinder-Mord verhütet, wie solches in unserm Tractat von Wäysenhauß ausführlich bewiesen worden.

Wann nun eine arme Braut-Cassa établiret wäre/ so bin ich versichert, wir würden nicht die Helffte der Huren unter Evangelischen Christen haben, als ietzunder darunter zu finden seyn.

Einmahl ist es gewiß, solche arme Weibs-Personen, seynd eben so wohl als die Reichen schwache Werckzeuge, und gar gebrechlich, die Natur hat ihnen so wohl die Zeugungs-Krafft/ und den bey sich führenden Saamen, zu ihres Geschlechts Fortpflantzung, wie allen andern Geschöpffen ihres dreyfachen Reichs mitgetheilet, wolte man nun folchen an der Ausbreitung seiner innerlichen Krafft hindern, so würde man

der

der Natur selbst Gewalt anthun, wie wir an so vielen, dem weiblichen Geschlecht, aus eben diesen Ursachen zustehenden Kranckheiten, (sonderlich der Chlorosi, Fluore albo, Mutterbeschwerungen/ Schwellung der Füße/und dergleichen Zufällen mehr,) sehen / ob nun wohl solches die Geilheit nicht zum Deckel der Boßheit gebrauchen muß, sondern die Hülff-Stunde, des Herrn, von denen die ihm fürchten, abgewartet seyn will, so dienet es iedoch nur zu einer kräfftigen Motive, daß man auch in Ansehung der gebrechlichen und schwachen Werckzeug, um so viel mehr mit Aufrichtung einer solchen löblichen Fundation eilen soll. Zumahl da nechst denen Politischen, und Moralischen, auch obige natürliche Ursachen, solches zu erfordern scheinen.

Mir gefällt bey dieser Materia sehr wohl die Definition, welche einige von dem Wort Matrimonium, quod sit mater omnium, und von den Ehestand/daß es gleichsam sey der Erste Stand machen/dann wann solcher nicht wäre, so würde die Welt bald vergehen müssen, eine rechtmäßige Ehe/ und die in derselben erzielte Fruchtbarkeit, ist die Mutter und Erhalterin der Republiquen, welches die Römer bey dem Sabinischen Jungfern-Raub/ und der fast gantz vertilgte Stamm Bejamin, davon im Buch der Richter am 21. Capitel zu lesen, wohl gewust, Aristotelec Libr. I. c. 3. de Oecon. nennet es Elementum Mundi & Seminarium Generis humani, und in præfat. Novell. 22. heißt es: Artificium quoddam in-

troducendi mortalitati immortalitatem, ut ex filiorum pro creatione renovata, maneant genera, einen heimlichen Kunst-Griff, bey unserer Sterblichkeit, vermittelst des Ehestandes, die Unsterblichkeit des Menschlichen Geschlechts einzuführen. Dahero diejenige, (wie wir hernach in dem Capitel, von denen Hagestoltzen hören werden,) welche den Ehestand verachten, billich von andern wieder verachtet werden, so daß auch jener Jüngling, wie Plutarchus erzehlet/ den berühmten General Dercyllidæ nicht weichen, oder vor ihm auffstehen wolte, zur Ursach anführende, weil er der Dercyllas keinen Sohn gezeiget hätte, der vor ihn dermahleins wieder auffstehen könte/ Tolle de Ecclesia honorabile Conjugium, & Thorum immaculatum, nonne reples eam Concubinariis, Incestuosis, Semini fluis, mollibus, Masculorum Concubitoribus & omni denique genere immundorum, sagt gar schön der Heilige Berhardus, Sermon. 66. super Cantic. und da der heilige Hieronymus etwas hart an einem Orth/ wider den Ehestand geschrieben/ giebt er doch in einen andern deßfalls seine Apologiam heraus, und sagt, daß was er zu selbiger Zeit geschrieben, gymnasticè, id est exercitii gratia, non autem dogmaticè dicta sint, es sey jenes nur um sich in der Red-Kunst zu üben, nicht aber Lehrweiß geschehen, und so viel von denen Hindernüßen/ welche bißhero dem Verheyrathen und darzu erfoderten Ausstattungen armer Töchter in Weg gestanden, folget nun

Das

Das III. Capitel/

Wie solches Unwesen hinführo abzustellen, woher der Fundus eine so löbliche Stifftung wohl aus zu führen, zu nehmen/ auch welcher gestalt es alsdann mit dergleichen zusamm verheyratheten Persohnen/ zu ihren fernern Bürgerlichen Fortkommen zu halten sey.

Alle in dem vorigen Capitel erzehlte Unfüglichkeiten, Sünde, Schande, und Laster, werden sich derohalben am besten, durch Verheyrathung solcher lediger und armer Personen heben, und ins künfftige vermeiden lassen, wann man ihnen aus nachgesetzten Mitteln, Erstlich die Douceur und Hülffe thut, welche armen Braut-Leuten, zu Anfang ihres Ehestandes, (der ohnedem ein Weh-Stand zugleich ist,) zu statten kommen können, dann auch/ wann man die Hinderniße aus dem Weg räumet, welche bißhero das Ehelichwerden, so schwer gemachet haben, und welche nunmehro, wie sie zum Theil füglich zu heben seyn, sollen erzehlet werden, in solchen Fall bin ich gewiß, wir werden weniger Huren, und mehr wackere Bürger, weniger Sünden, und mehr Seegen GOttes, und auch beßer Gesinde bekom-

kommen, dann wann solches erstlich wissen wird, daß eine so stattliche Belohnung auff treue Dienste und gutes Gezeugnüß folge, so werden sie auff alle Mittel und Weise, solches zu meritiren trachten, sie werden auch in Hoffnung dermahleins in ihrem eigen Hauß Gesind zu halten, dasjenige ihrer gegenwärtigen Herrschafft præstiren, was sie wolten / daß ihnen alsdann, wann sie auch Frauens würden, von ihren Mägden wieder solte præstiret werden.

So ist dann nun nicht mehr übrig / als daß wir den Fundum anweisen, woraus die Ausstatung armer Töchter und Mägde geschehen könne, und was etwan vor Umstände dabey zu bemercken seyn möchten. Wir haben aber bey solchen vornehmlich acht zugeben. Erstlich, auff die zu verheyrathende Persohnen selbst, zum Andern, auff die Unkosten, welche sonst auf das Hochzeitmachen gehen, und welche ihnen ersparet werden müssen. Drittens, auff die Aussteuer, mit welcher sie ihres Ehestandes Anfang, so wohl zu ihren Unterhalt als künfftigen Nahrung machen können, und was das Publicum oder die zu diesem Christlichen Werck niedergesetzte Deputation und Directorium darzu beytrage, und Vierdtens woher die darzu erforderte baare Mittel genommen werden sollen.

Die zu verheyrathende Personen erst belangend / so wollen wir setzen, daß in einer ziemlich Volckreichē Stadt, von etwañ 6000. Familien Hundert arme zu verheyrathende Töchter, des

Jah-

Jahres seyn, und sich angeben möchten, davon Ostern und Michaeli jedesmahl 50. aus denen gemeinen Collecten ausgestattet werden solten, diese insgesammt, wann sie dieses Beneficii, der Aussteuer genießen wolten, müsten Eydlich darthun können, daß eine iede solcher zu verheyrathenden armen Töchter, mit ihren Bräutigam nicht Hundert Reichs Thaler Geld und Geldes werth, (ihre Kleider, höchst nothdürfftiges Leinwand und einem schlechten Ehebett ausgenommen/) zusammen brächten, dann wann sich ihr Vermögen höher erstreckte, so möchte man sie selbst/ so gut als sie könten, sich in ihren Ehestand und Haußwesen einzurichten, Sorge tragen lassen, weil das Beneficium nur vor Arme, nicht aber vor Vermögende gestifftet ist.

Eh man sie aber zu solcher Bescheinigung zuließe, müsten sie vorhero Erstlich darthun/ daß sie beyderseits, nehmlich Braut und Bräutigam/ sich iederzeit ehrlich verhalten, und deßfalls so es Dienst-Volck ist, von ihrer gewesenen Herrschafft ein gutes Zeugniß, oder so es Bürgerliche Personen seyn, von andern angesessenen Bürgern, insonderheit aber von ihren Beicht-Vätern auffzuweisen hätten.

Zweytens/ so müßten es auch in der Stadt oder auff dem Land eingebohrne, würckliche Bürgers-Kinder/ oder doch solche seyn, welche hieselbst eine Zeitlang gedienet, oder sich auch etliche Jahre, erbar und stille auffgehalten, und welches das Vornehmste, hinführo auch in solcher

cher Stadt, oder zum wenigsten in deroselben Weichbild oder Jurisdiction sich zu setzen, und Häußlich zu établiren gedächten.

Drittens/ müßten sie von der in der Stadt oder Land gewöhnlichen und recipirten Religion seyn, oder so auch die drey im Römischen Reich zugelassene Religionen daselbst toleriret würden, und beyde Personen oder nur eine von ihnen wäre etwan von der tolerirten Religion, so könten solche nicht eher zugelassen werden, als biß die Zahl der 50. die in einem Semestro verheyrathet werden müssen, noch nicht voll wäre, da man dann um solche zu erfüllen, so wohl Bürgerliche Personen, von der tolerirten Religion, als auch Land-nnd Bauers-Leute/ aus der Stadt ihrem Weichbild, ob sie gleich in der Stadt nicht gewohnt, oder darinnen gedienet, auch sich in solcher nicht/ sondern auff dem Land setzen wolten, recipiren, und zu Geniessung des Beneficii zulassen könte.

Vierdtens, müßten es beyderseits junge, oder zum wenigsten die Frauens-Person oder Braut, eine noch zum Kinder zeugen tüchtige Person seyn, weil eben solches (nehmlich die Gemeine zu vermehren,) das Absehen dieser Stifftung ist/ welche nicht würde können erhalten werden, wann man zum Kinder zeugen unvermögende Personen, dieses Beneficii, theilhafftig machen wolte, wie dann auch

Fünfftens/ im Gegentheil keiner Weibes-Person, die unter 25. Jahren ist/ dieses Benefici-

um

um zu theil werden muß/als welches nur denen Armen/und welche ihrer Armuth wegen, ins alte Register kommen möchten, zum besten eingeführet/ da eine junge Dirne noch in ihren besten Jugend-Jahren, vielleicht ihr Glück durch eine Heyrath selbst machen könte, daß sie das Stifftungs-Beneficii nicht nöthig hätte, schlägt ihr aber solches nicht ein, so kan sie sich nach ausgebrachten 25sten Jahr angeben, und alsdann desselben fähig werden.

Sechstens, wird solches auch nicht denen gereichet/ welche/ ob sie gleich dermahlen vor sich selbst arm seyn, jedoch reiche Freunde, und die Hoffnung eines künfftigen ziemlichen Erb-Anfalls haben, da dann vor allen die Directores der armen Braut-Cassen/ wann sich eine dergleichen Tochter bey ihnen angiebet, und ihre bevorstehende Heyrath kund machet, ihre Freunde erinnern könten, daß sie deroselben mit Vorschub und Aussteuer, zu ihren Eh-und Ehren-Wercke behülfflich seyn möchten/ im Fall aber, daß dieses wegen einiger Leute ihres Geitzes oder Hertzens Härtigkeit wegen keinen Effect haben solte, so müßte endlich das Directorium zu treten, und aus gemeiner Cassa solche Personen eben wie andere Arme aussteuern, damit nur der Ehestand, als die vornehmste Absicht, auff alle Weise und Wege befördert werde. Wie man dann auch in dieser und denen vorigen Habiltäts Conditionibus, nicht allzu scrupuleux mit der reception seyn, und aus dem Beneficio denen Leuten keine

Last

Last machen muß, wie bey vielen dergleichen Stifftungen zu geschehen pfleget, da ich sonderlich bey einer gewissen Wittwen-Cassa observiret, daß vor etliche kahle Thaler oder Gulden, welche etwann eine Wittib, nach ihres Mannes Todt, (entweder zu dessen Begräbniß, oder zu Beysteuer ihres Unterhalts,) jährlich zu geniessen hat, so viel Schwürigkeit und clausulirens gemachet wird / daß mich wundert, daß manche Männer bey ihren Lebzeiten, in eine solche Chicaneuse Fundation sie einkauffen / oder sie die Wittwen viel darum sich bewerben mögen.

Die Ordnung, welche diejenige Weibs-Personen, die Armuths halber in die Braut-Cassen eingenommen zu werden verlangten, halten müßten / könte in folgenden bestehen, daß sie sich erstlich bey einem aus denen (von der armen Braut-Cassa Directorio,) gesetzten deputirten Commissario, oder Vorsteher anmeldeten / und daselbst ihren Nahmen anzeichnen liessen. Worauff selbige nochmahls bey des Directorii nechsten Session in pleno, mit ihren Bräutigamen erscheinen, und sodann vor gemeldte præstanda ihres ehrlichen Lebens und Wandels, wie auch ihrer kundbaren Armuth, bekennenden Religion, habenden Alters, und Vorsatzes, sich in der Stadt oder dero Gerichten wohnhafftig nieder zu lassen / leisten / und solches mit guten Kundschafften und Gezeugen, (wo es nöthig wäre,) bestättigen müsten, worauff sie denn nochmahls von dem Directorio confirmiret, ihnen zu ihren

bevor-

bevorstehenden Ehstand, Glück und Seegen gewünschet, und hierauff ihre Nahmens entweder unter das Expectanten- oder Candidaten-Register eingeschrieben, ihnen auch, daß solches geschehen, ein Zettel, gratis und ohne eines Hellers Sportuln oder Unkosten, (dann die müssen bey allen Stifftungen, die ad pias Causas gehören, gantz verbannet und ausgeschaffet seyn,) gereichet werden.

Wir machen aber unter denen Expectanten, und Candidatis diesen Unterschied, daß diese diejenige seyn, welche in der ersten Spende, oder in den bevorstehenden Oster- oder Michaelis-Termin, würcklich zur Heyrath, und Hebung des Beneficii gelangen können, und also unter der Zahl der 50. seyn/ jene aber weil sie sich zu spat angegeben, da die Zahl schon voll gewesen, biß auff den andern Termin zu warten angewiesen, und unterdessen ins Expectanten-Register eingeschrieben worden, da dann zu mercken/ daß obiger Commissarius, bey welchen sie sich anzugeben haben, die Competentes oder um das Beneficium anhaltende/ ordentlich und ohne Ansehung der Person, wie sie vor ihm erscheinen/ zu lociren, keine aber aus Gunst oder Geschenck, vor der andern einzuschreiben habe, wie ihme dann solches auff sein Gewissen müste mit gegeben werden.

Da auch arme ehrliche Weibes-Personen sich fänden/ welche ihr 25stes Jahr ausgebracht, so könten sich dieselbe/ ob sie gleich noch keinen

Bräutigam hätten, dennoch in das Expectanten-Register einzeichnen, und künfftig in der Session einen Confirmations-Schein darüber ertheilen lassen/ den sie zu facilitirung / ihrer künfftig etwan dadurch zu treffenden desto bessern Mariage, als ein Zeugniß ihres solcher Gestalt habenden und vergewißerten Heyrath-Guts, vorzeigen könten/ indessen aber so lange sie nicht würcklich Bräute werden / bleiben sie immer in Expectanten-Register, gewinnen aber indessen die Zeit, daß wan sich hernach würcklich die Gelegenheit zu ihrem Glück ereignet, sie schon so viel höher in solchen hienauff gerückt, und vielleicht gleich unter die Candidatos des ersten Termins gelangen können.

Die Natur des Beneficii an und vor sich selbst belangend, so bestehet solches kürtzl. darinn, daß erstlich solche zusam̃ heyrathende arme Personen freye Hochzeit, nach solcher 50 Rthlr. Geld, wie auch auff ein Jahr freye Wohnung, und noch einige Douceurs darneben zu geniessen haben.

Die freye Hochzeit lassen wir darinn bestehen, daß sie in schöner und ansehnlicher, auch wie bald soll gemeldet werden/ in gar honorabler Procession zur Kirchen geführet, daselbst unter einer schönen Trauungs-Sermon, und Music öffentlich/ und NB. umsonst copuliret werden.

Des andern Tages weiset man sie in ihr Zimmer/ in den armen Braut-Stifftungs-Hauß ein, zahlt ihnen des dritten Tages darauff, die 50. Rthlr.

Rthlr. zu établirung ihres Hauß-Stands und Nahrung, und läst sie in solchem Hauß ein Jahr lang geruhig, ohne Zinß und ohne Bürgerliche Real oder Personal onera sitzen, biß sie nach vollbrachter solcher Jahres-Frist / denen andern Platz machen, und sich hernach selber Häußlich und Bürgerlich anzurichten sorgen müsten.

Das Publicum trägt ferner dieses bey, daß solchen Leuten entweder nur die Helffte der Gebühr vor das Bürger werden, (wann solches vieler Städte übelen Gewohnheit nach, ziemlich hoch ist/) abgefordert/ oder selbiges ihnen gantz und gar erlassen, und das Bürger-Recht umsonst gegeben werde, deme dann auch hernach die Zünffte und Handwercker dergestalt folgen könten, daß sie einen solchen Beneficiaten, auch etwas leidlicher mit denen Unkosten des Meister werdens durchliessen, als welche ohnedem (sonderlich in so weit man sie auf unnütze Schwelgerey verwendet,) biß hieher von denen Verständigsten unter ihren Innungen gantz nicht gebilliget, sondern solcher Mißbräuche Auffhebung eyfrigst verlanget worden.

Von der also zu verheyrathenden armen Töchter ihren solennen Kirchgange ist zu wissen, daß die darzu ausgesetzte Tage, der Montag nach Ostern und Michaelis seyn müste, an diesen Tagen, müsten sich alle 50 Paar ordentlich und in ihren Hochzeit-Kleidern auff den Rothhauß versammlen , und ein jedes Paar seine nechste Bluts- oder erbetene Freunde, bey sich haben,

welche dieselbe nach der Kirche begleiteten, wäre es nun, daß Christliche Dienst-Mägde in ihrer Herren Hauß sich löblich und wohl verhalten/ so würden sich vornehme Herren, ja Standes-Personen an Herren und Frauen selbst nicht entsehen/ GOtt und dieser löblichen Stifftung zu Ehren/ ihre getreue Dienstbothen, an solchen ihren Ehren-Tag nach der Kirche zu führen, und ihnen dadurch einen Theil der Erkenntlichkeit abzustatten, welche sie ihnen vor ihre getreue Dienste schuldig seyn, ein solches würde auch nechst der Demuths-Bezeugung vor GOtt/(davon auch die Großen nicht ausgenommen seyn,) den gantzen Dienst-Volck im Land, an Knechten und Mägden, ein Stimulus und antreibende Ursach seyn/sich hinführo in ihren Dienst-Jahren desto getreuer und auffwarsamer zu verhalten, damit sie künfftig gleicher Ehre, vornehmer Begleitung an ihren Hochzeit-Tag, theilhafftig werden mögen.

Wann nun alle 50. Paar, nunmehro zur bestimmten Zeit und Stund, welches des Morgens um 9. Uhr seyn könte/ in dem Rath- oder Börsen-Hauß, wann solches vielleicht ein beqvemer Platz darzu wäre, zusammen gekommen, so fängt sich alsdann die Procession, nach der Kirchen folgender Gestalt an.

Erstlich giengen die Stadt-Pfeiffer und Raths-Musicanten, welche allzusamm auff ihren Instrumenten aufs beste ohn absetzen sich biß in die Kirch hienein, und zwar umsonst, weil sie ohne-

ne dem in der Stadt, oder des Raths Pflichten stehen, und von der Bürgerschafft ihr Brodt ziehen, müsten hören lassen / hiernechst folgten der Stadt-Magistrat, entweder gantz, (welches wohl am besten,) oder durch Deputatos, hierauff das gantze Directorium der armen Braut-Cassen, wolte sich auch ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium desselbigen Orts / oder zum wenigsten der Parochial-Kirche, in welcher die Trauung geschehen soll / dabey finden lassen; würde solches die Procession desto ansehnlicher machen.

Hierauff kommen nun die Braut-Leute selbst, und zwar so, wie sie der Ordnung nach eingeschrieben und recipiret worden, also, daß ein iedes Paar hinter sich seine Nechsten, und dann die erbetenen Freunde, auch wohl vornehme Standes-Personen paarweiß habe, und wann so ein Paar mit seinen Freunden und Patronis vorbey / alsdann das andere wieder folge und anschliesse / da dann die Procession also konte eingerichtet werden, daß der Bräutigam von denen Manns-Personen / die Braut aber von denen Frauens begleitet würde, jedoch gleich hinter ein ander / damit man sehen könne, welches Paar zusamm gehöre oder nicht.

Wann nun die Procession solcher gestalt in der Kirchen angelanget, so müste sie daselbst mit einer herrlichen Music, worzu auch die Stadt-Schulen umsonst sich gebrauchen lassen müssen, empfangen werden, hierauff nach Absingung etlicher geistreichen Hochzeit-Lieder, müste die

Traurungs-Sermon, von den Superintendenten/ oder vornehmsten Stadt-Pfarrer / gleichsfalls GOtt zu Ehren und der Republic zum besten umsonst, und nachdem solche geschehen, hernach auch die Trauungs-Ceremonien, alles von der Cantzel, mit denen in denen Protestantischen Kirchen recipirten Formalien geschehen, in welcher Zeit die Braut-Leute, unten auff wohl geputzten Stühlen, vor der Cantzel, mitten in der Kirche sitzen, ein Paar nach den andern befragt, und alsdann der Seegen über alle gesprochen/ hierauff der Actus wieder mit einer schönen Music beschloßen, und alsdann solche Procession in eben der Form und Solennität/ wie sie hienein gegangen/ wieder heraus nach den Rath-Börsen, oder Zunfft-Hauß, oder auch gar nach einer andern Kirchen geführet werden.

Woselbst sich die Versammlung scheiden/ und hierauff ein iedes Paar Braut-Leute hingehen könte, wo die Mahlzeit vor sie/ entweder bey ihren Bluts-Freunden und Eltern, oder vor ihr Geld bestellet wäre, wolten alsdann die Herren und Frauen, solcher, ihrer nunmehro in Ehlichen Stand getretener Dienstbothen, ihnen ein Ehren-Mahl ausrichten / und sie beyde als Braut und Bräutigam, bey sich an ihren Tisch sitzen lassen, (wie solches an vornehmen Hof-Bedienten, an Fürstlichen Höfen gebräuchlich ist,] so würde man dadurch ihr demüthiges und Danck erkenntliches Hertz abzunehmen haben, und werden ja ohnedem in manchen Bürger-

Häusern, offt solche verschwenderische Gastereyen umsonst und um nichts [der Policey-Ordnung zu wider,] ausgerichtet, daß man einen armen Dienstbothen, oder sonst bekannten ehrlichen armen Menschen, an ihren Ehren-Tag, noch wohl eine Mahlzeit geben könte.

Indessen müste auch denen, solche Procession begleitenden Bürgerlichen und hohen Standes-Personen gesaget werden, daß sie Braut und Bräutigam zu beschencken, gantz nicht gehalten seyn solten, sondern solches begleiten zur Kirch und Straßen/ wird nur als ein Liebes-Dienst angesehen, den man in großen Städten, bey Hochzeiten und Leichen leistet, da wann die Procession nach der Kirchen oder Begräbniß vorbey/ alsdann es damit gethan/ und ein jeder seinen Gang wieder hingehet, da er her gekommen ist.

Dann so man wolte einreissen lassen/ solchen Braut-Leuten noch darzu zu schencken/ würde einer dem andern æmuliren, und übertreffen wollen, dadurch eine große Unordnung, (etwan wie an etlichen Orthen, mit den Gevatter-Gaben und Kindtauffen geschiehet/) entstehen, welches das heilige Werck, und den dabey zu leistenden Liebes-Dienst bald unterbrechen, odieux und abscheuend machen würde. Ein Becken könte wohl beym Eingang in die Kirche gesetzet werden / darein jedweder nach belieben, etliche Groschen oder Kreutzer einlegen könte, welches hernach ebenfalls unter die 50. junge Eheleute

könte ausgetheilet werden. In der Kirchen aber/ müste man sich vor den, die Andacht ohnedem stöhrenden, und die Leute incommodirenden, dahero mit Recht an einigen Orten abgeschafften Kling-Beutel gäntzlich hüten. Wäre es hernach/ daß jemand dem Paar welches er begleitet hat, geleisteter viel Jähriger Dienste, oder Freund und Verwandschaffts halber, etwas in das Hauß oder zur Hochzeit-Geschenck reichen wolte, solches stehet ohne dem in seinem Belieben, das allgemeine Einführen aber dergleichen Geschencke, von allen begleitenden wann es auch nur 1. oder ein halber Gulden wäre, müste gäntzlich verboten werden, damit wie schon gedacht, die Leute dergleichen Processionen bey zu wohnen, nicht abgeschrecket werden mögen.

Welcher gestalt es mit den Ceremonial und der Procession, der in Rom solenniter zu verheyrathenden armen Töchter gehalten werde, davon wollen wir in den 5ten Capitel dieses Tractats Meldung thun.

Das vorgeschlagene Directorium, bey dieser Stifftung betreffend, so könte solches aus zweyen Herren des Raths, und zwar solchen, die etwan auch in großen Republiquen in Consistorio mit sitzen, ferner aus den Superintendenten, Pröbsten/ oder zweyer der obersten und ältesten Stadt-Prediger, ingleichen aus 1. Doctore juris und Doctore Medicinæ, welche beyde des Directorii oder vielmehr des armen Braut-Hauses Angelegenheiten, jeder nach seiner Facultæt,

gra-

gratis zu respiciren hätten, wie auch aus zweyen vornehmen Patriciis, zwey Kauffleuten, und etwann Sechs ansehnlichen Meistern und Bürgern, aus sechs der vornehmsten Handwercks-Innungen bestellet werden, damit so dann 16. Personen, ansehnliche und redliche Männer wären/ welche diese Christlöbliche Stifftung, ohne einigen Genuß, bloß GOtt zu Ehren, und dem Publico zum Besten zu respiciren hätten, aus diesen müsten von denen Patriciis an, biß auf den Handwercks-Meister inclusive. 2. Deputirte gemachet werden, welche ein Jahr lang, des Hauses Angelegenheiten sich sonderlich müsten anbefohlen seyn lassen, um solches mit Geld einmahnen, Baubesorgung solicitiren, oder was sonst von der Session in pleno committiret worden, und dem Hauß zu Nutzen gedeyhen möchte, treulich und ohne einiges Interesse zu bedienen/ da dann einer unter ihnen das Einschreibe-Buch haben, und in solchem, was vor arme Töchter, (um des Beneficii zu geniessen/) sich bey ihm angemeldt/ einschreiben, solch sein Buch auch hernach in der Monatlichen Session des gantzen Directorii oder Collegii produciren müste, damit man aus solchen die angegebenen Personen in das Candidaten- oder Expectanten-Buch einzeichnen, und die angegebene zugleich vorladen könne, es müste auch der Deputirte, die/ bey ihm sich mit ihren Beyständen anmeldende Person, gleich in ihrer Gegenwart, in das Buch, und zwar solcher gestalt eintragen, daß zwischen ih-

ren und des vor angegebenen Nahmen kein zwischen Raum bleibe, in welchen er etwann hernach eine spät gekommenere einschieben, und also jener an der Zeit præjudiciren könte.

Wann diese beyde Deputirte, welche bey einer jeden Session in pleno dem Directorio, von ihrer Monats-Verrichtung, Red und Antwort geben müssen, ihr Jahr ausgedienet, so kommen hernach die andern wieder an die Stelle, biß es herum ist, und die Reihe von denen Patriciis wieder anfänget.

Des Directorii seine Verrichtung könte seyn, alles dasjenige zu besorgen, was zu dieser löblichen Stifftung Auffnehmen gereichen kan, die darüber von denen Deputatis geführte Rechnungen, fleißig zu examiniren, des Haußes Revenuen Verbeßerung, auff alle Weiß und Wege, die billich und andern Stifftungen nicht hinderlich seyn, zu suchen, Klag und Gegen-Klag in den Hauß anzuhören, wie dann in solchen die erste instantz und in Sachen die nicht von importantz oder Capital seyn, die Cognition lediglich, samt der Decision, vor sie gehören müste, also daß ein (ihr erstes Jahr in dem Hauß zubringendes] Paar junger Ehleut, ehr nicht unter der Stadt Jurisdiction, als nach Endigung des ersten Jahres käme, biß dahin aber in des Directorii Zwang und Schutz bleiben müste.

Damit auch kein Unterschleiff oder Eigennutz mit denen eingehenden Geldern vorgehen möchte, so müsten die Raths-Personen beyde, einen

Schlüs-

Schlüßel, und so auch die Herren Geistliche, Graduirte/ Patricii, Kauff-und Handwercks-Leut, jeder Stand auch einen Schlüßel, zu denen vor der Cassa liegenden besondern Schlößern haben, die Herren Kauffleute müsten die Rechnung führen, und das Geld allezeit in pleno aus und ein zehlen/ die Handwercks Assessores aber, ihnen so viel als möglich an die Hand gehen.

Alle Deliberationes und Resolutiones müsten per vota majora geschehen, und keiner von denen in Directorio sitzenden etwas vor den andern voraus, oder eine Stimme mehr haben.

Und weil das Hauß einem ordinirten Prediger unterhalten muß, als müste solcher in der Session des Directorii, das Secretariat verwalten, auch ausser denen Sessionibus (bey dem, worzu ihm sein Ammt verbindet,) noch in Vollziehung und Respicirung dessen, was des Haußes Ordnung mit sich bringet, ingleichen denen Rechnungsführern und Deputatis im Nothfall bey der Auffsicht mit an die Hand gehen, wofür er anders nichts als sein ordentliches Prediger-Salarium, nehmlich Jährlich 150. Rthlr. nebenst freyer Wohnung, im übrigen aber keinen Beicht-Pfennig, (als welcher in diesen wie auch andern Stifftungen/ gäntzlich müste abgeschaffet seyn,) zu gewarten hätte, hingegen könte ihm mit Schul haltē, sich einige Douceurs zu schaffen, nicht verwehret werden.

Was in seiner Predigt von denen jungen Ehleuten, oder andern dieselbe besuchenden, in

dem

dem Kling-Beutel, (der doch nicht unter der Predigt/ sondern im hienaus gehen unter der Kirchen-Thür gesammlet werden soll,) einkommet, das müste zur Anschaffung und Anrichtung einer kleinen Hauß-Apotheck, über welche er der Pfarrer mit andern 4. aus denen in Hauß wohnenden jungen Ehleuten, die Auffsicht und Verwaltung, unter des Medici Direction haben soll, angewandt werden. Wie dann auch alle in Hauß das Beneficium genießende, nechst andächtigen Gebet, (vor der hohen Landes-oder Stadt-Obrigkeit, vor gemeine Stadt und Bürgerschafft, in allen dreyen Ständen, insonderheit auch vor die Herren Directores, und Vorsteher des Haußes/ und ihre übrige Wohlthäter,) sich Collegialiter und individualiter, das ist insgesammt einer vor alle, und alle vor einen befleißigen müsten, wo und wann sie des Haußes Bestes, es sey gegenwärtig, da sie noch darinnen seyn, oder auch künfftig hin, befördern könten, solches nicht zu unterlassen.

Endlich so müste auch noch ein Hauß-Voigt oder Thürwärter gehalten werden, den man in dem Hauß freye Wohnung, und Jährlich 50. Rthlr. Besoldung geben könte, dieser müste in des Directorii Session Auffwärter seyn, auch denen Deputatis, wie auch dem Prediger in allen zu des Haußes Nutzen und Geschäfften gehörigen Dingen an die Hand gehen/ und sich hierinn bey Verlust seines Dienstes, keine Müh verdriessen lassen. Dabey er zugleich auch auf

des

des Haußes Gebäu/daß solches in guten Stand unterhalten werde, acht zu geben, das Schadhaffte aber gleich denen Herren Deputatis an zu zeigen hätte, damit es bey Zeiten gebessert werden könte.

Das Gebäu an sich selbst betreffend, so müste solches entweder ins Quadrat angeleget werden, daß auff jeder Seite 25. Stuben, Kammern und Küchen, entweder in einen oder andern Stockwerck kämen, in der Mitte aber die Kirche und des Predigers Wohnung stünden, dabey dann auch Sorg zu tragen wäre, daß man ein geraumes und saubers Versammlungs-Zimmer des Directorii, und dann eine Wohnung vor den Pförtner oder Hauß-Voigt hätte/ wie auch alle zu einer Haußhaltung benöthigte Neben-Gebäu und Beqvemlichkeiten, vornehmlich ein geraumes Wasch-Hauß, samt denen benöthigten Brunnen und Wasser-Pompen.

Dann weil man das gantze Hauß als eine kleine Republic anzusehen, als hätte man deroselben auch alle die Vortheil zu schaffen, welche eine solche haben muß, wie dann auch eines von des Haußes Statutis dieses seyn müste, daß in währenden Jahr/ alle die darinn wohnende junge Ehleute, sich ein ander Dienste zu erzeigen, fort und auff zu helffen, beflissen seyn müsten, also müsten sie ihre bedürfftige Kleider und Schuh, von ihren Mit-Einwohnern, und, nicht ausserhalb Haußes machen lassen, und solcher gestalt schon den Grund zu ihrer künfftigen Nahrunc

rung und Kundschafft einander legen helffen, ein anders wäre es nach verfloßenen Jahr, und wann sie ausserhalb dem Hauße wohnen, da niemand an diese Statuta mehr gebunden ist.

Die Anlage eines solchen Haußes, könte am füglichsten in der Vorstadt, in einen darzu erkaufften geraumen Garten geschehen, wie dann die meisten solcher Stifftung und Armen-Häuser sich am besten in die Vorstädte schicken, theils weil der Raum daselbst größer und wohlfeiler/ die Lufft frischer und gesünder, und daß denen Stadt Handwerckern nicht so leichtlich Eintrag geschehen kan, ein solch Hauß ist auch vor Feuer sicherer und kan seiner Oeconomischen Nahrung in Brauen und Backen, wann es solche dabey führen will, desto beßer abwarten, über dem so schickt es sich auch wohl, wann man in denen Häusern, da die darein genommene zugleich mit Speiß und Tranck unterhalten werden, seinen Baum- Frucht- und Küchen- Garten, Bleich-Platz, Stallungen, und endlich auch hinterwärts den Kirchhof oder Gottes-Acker/ zur Begräbniß der Armen haben kan.

Ein solches vorgeschlagenes Stifftungs-Hauß, von 100. Paar jungen Ehleuten, könte etwann von Steinen auffgeführet, (als von welchen billich alle Stifftungs-Häußer seyn solten,) auffs höchste mit den darzu benöthigten Platz, zwantzig Tausend Rthlr. kosten, welches eine vier Jährige Sammlung wäre, die man darzu anwenden künte, ehe und bevor aber, daß solches

Ge-

Gebäu vollzogen/müste auch die Stifftung keinen Anfang nehmen / jedoch müste gemeine Stadt denen erwehlten Directoribus auch einen Termin, nehmlich just von 4. Jahren setzen, es wäre dann, daß sie es eher vollenden könten, in welchen sie Hauß und Einrichtung in den Stand haben müsten, daß nunmehro mit der Stifftung ein Anfang könte gemachet werden/ dann wann man ihnen darinn nicht auff die Finger sehen, und einen gewissen Termin præfigiren wolte, würden einige, (wie man wohl die Erfahrung hat,) 20. und mehr Jahr zu einem solchen Bau sammlen, das Capital immer häuffen, und doch niemahls damit fertig werden.

Weil aber alles auff die Zulänglichkeit des Fundi oder Geld anschaffens hauptsächlich ankommt, und solches eben die Braut ist, warum man tantzet, ja der Knoten/welcher manchen unauflößlich düncket, (wie sich dann viel Gutes in der Welt bloß allein daran stösset, daß man die darzu benöthigte Mittel nicht aus zu finden weiß,) als wollen wir nun wie weit es uns mit dem Fundo zur armen Töchter Verheyrathungs-Cassa gelingen möge, einen Versuch thun, da dann vor allen erstlich zu bemercken.

Daß wir nach aufgeführten Gebäu Jährlich zu Ausstattung Hundert armer Töchter, jede zu 50. Rthlr. Fünff Tausend, zu des Priesters und Hauß-Voigts Unterhaltung, 200. und dann etwann noch darüber das Hauß im baulichen Stand zu erhalten, und denen sonst

noch

noch dabey vorfallenden Ausgaben/ auch 300. zusamm, Jährlich 5500. Rthlr. nöthig haben möchten.

Diese würden sich nun auff folgende Mittel und Wege, ohne Beschwer des Publici, gar leichtlich eintreiben lassen.

Als Erstlich, durch den Quartaliter eine Wochen lang/ in oder vor denen Kirchen habenden Kling-Beutel, oder Becken, da man dann ordentlich von der Cantzel, wie an einigen Orten geschiehet , der Gemeine zu verkündigen hätte, daß von diesen Sonntag an, und die Woche über / vor die arme Töchter Verheyrathungs-Cassa gesammlet werden solte, da dann ein jeder seiner Inclination nach, fast mehr einleget, wann er weiß, worzu eine solche öffentliche Sammlung geschiehet, als wann Jahr aus Jahr ein, in allen Kirchen und vor allen Thoren öffentlich vor die Armen gesammlet wird, und kein Mensch jemahls zu wissen bekommt/ wo solches Geld hinkommt ; ausser daß etwan hier und dort Wöchentlich etwas Brodt, Holtz, oder Kohlen/ oder auch Geld zum Theil an liederlich Gesind, [welches des Allmosens nicht werth ist / oder dessen nicht anders als Theé und Caffeé, oder Taback und Brandwein davor zu kauffen gebrauchet,) ausgetheilet wird.

Am besten ließe sich der Kling-Beutel nach dem Quartal, und in demselben habenden dreyzehen Wochen abtheilen, und zwar, daß jede Woche ihre besondere Stifftungs-Sammlung hätte, als z. E.

Die Erste Woche würde vor das Waysen-Hauß in allen Kirchen der Stadt.

Die Andere vor das Invaliden-Hauß.

Die Dritte vor das Zucht-Hauß.

Die Vierdte vor das Spinn-Hauß.

Die Fünffte vor Unterhaltung armer Schüler und Schulen.

Die Sechste vor arme Exulanten, oder um der wahren Religion willen Vertriebene und Ubergetretene.

Die Siebende zur Verheyrathungs-Cassa, armer Mädgens.

Die Achte vor das Gast-Hauß arme Fremdlinge mit Speiß und Tranck und einen Viatico zu versehen.

Die Neundte vor das Hospital, vor arme, alte, schwache Leut

Die Zehnde vor das Lazareth, Siechen und Pest-Hauß.

Die Eilffte vor arme in der Türckey sitzende Sclaven, oder sonst andere Gefangene ihre Lösung.

Die Zwölffte vor heimliche Hauß-Armen, die sich des Betteln schämen

Die Dreyzehende vor Holtz und Winter-Kleidung/hundert armer, alter Leute, die sonst in keinen Armen-Hauß seyn, sondern nur dieses Beneficii allein geniessen, gesammlet.

Auf diese Weise wüste ein jeder wo sein Geld und Allmosen hin käme, und würde so viel reichlicher zu ein oder den andern geben, weil auch ei-

ne jede der ob bemeldten Stifftungen/ ihre eigene Vorstehers haben müste, als würden sie so viel rathsamer zu Werck gehen, und ihrer Stifftung bestes auff alle Weiß und Wege zu procuriren, sich angelegen seyn lassen.

Da es sich auch zutrüge, daß manche Stifftung mit der Zeit, sich der gestalt in guten Stand setzte, daß es eines weitern Beytrags aus dem Kling-Beutel nicht nöthig, so könte dieselbige Woche, solcher einer andern Stifftung gegeben werden, deren noch gar viel übrig seyn, welche auch eine Beysteuer erfordern, und denen man, wann sie aufkommen sollen, nothwendig unter die Arme greiffen muß, wie man dann auch einiger ob erzehlten Stifftungen/ ihre Wochen theilen, und solche zwey Stifftungen jeder die Helffte davon zu kommen lassen könte/ was hernach eine jede Stifftung in ihrer eigenen Hauß-Kirche/ deren fast eine jede eine besondere, nebenst einen eigenen ordinirten Prediger haben muß, in ihren Kling-Beutel einsammlete, das bleibt ihr Jahr aus Jahr ein, gantz eigenthümlich.

Es müssen aber alle solche vor eine Stifftung einkommende Kling-Beutel-Gelder, so gleich denen Vorstehern der Stifftungen zu getreuen Händen / ohne einigen Abzug oder Unkosten geliffert werden, wie es dann auch nicht undienlich/ wann die Vorsteher eines solchen Stiffts, die Einsammlung durch ihre eigene Leute verrichten liessen, es wäre dann, daß beständige getreue Leute, vor ein geringes Geld in der Kirchen

Jahr

Jahr aus Jahr ein darzu bestellet wären. Da auch dergleichen öffentliche Kirchen-Collecten, viermahl des Jahrs kommen, so wäre dieses wie in allen Stifftungen ad pias Causas, also auch sonderlich in dieser die Erste und sicherste Hülffe zu denen armen Braut-Cassen

Zweytens, so kämen auch in Consideration die Hauß-Collecten, da man Jährlich einmahl und zwar in der Woche des Kling-Beutels, auch etwan wann es mit Vergünstigung der Obrigkeit geschiehet / von Hauß zu Hauß vor die arme Braut-Cassa sammlen könte/ wiewohl man sich so dann kein großes Einkommen versprechen kan, weil dieses Institutum etwas neues und ungewöhnliches, und nicht so viel Bewegung der Affecten des Gemüths, als ein Wäysen-Zucht- oder Armen-Hauß giebet, jedermann auch mit dem schon in Kling-Beutel eingegebenen sich entschuldigen wird, indessen möchte es doch heissen: Valeat quantum potest, es mag helffen so viel als es will, es wird doch nicht so gar fruchtloß seyn, und ist dannenhero auch schon mit zu nehmen, nur hüte man sich in allen dergleichen Hauß-Collecten vor Zwang, und daß jedem sein freyer Wille gelassen werde, wann man auch die Beschwerungen, welche ohne dem das Publicum heutiges Tages fast allenthalben wegen der schweren Contributionen und Abgaben hat ermisset, so finde ich fast nicht, daß man dasselbige noch mehr damit beladen solte/ daß man ihnen fast täglich solche Allmosen-

Sammlers auffs Hauß schicket, ist es also in der gegenwärtigen Braut-Kasten Stifftung, wann man zamahl reichlich in Kling-Beutel bekommen hat, beßer mit der Hauß-Sammlung gelassen als gethan.

Drittens / müste eine jede in der Stadt dienende Magd quartaliter 1. oder 2. Groschen geben, welches gar ein weniges wäre, dann ob manche gleich nur wenig Rthlr. Lohn hat, so wird ja wohl das gantze Jahr durch so viel an Trinck-Geld einkommen, oder an hoffärtiger Mägde ihren Putz zu ersparen seyn, da sie 8. Groschen dem Hauß von abtragen können, in Ansehung, daß es sie oder ihre Mit-Schwestern hernach durch diese Stifftung wieder zu geniessen haben / und zwar giebt eine Dienst-Magd solches Geld ja nicht länger / als nur etwann von ihren 16. biß in ihr 25stes Jahr, seynd etwann 3 Rthlr. da sie hernachmahls wann sie heyrathen, 50. wieder zu geniessen haben / heyrathet sie dann nicht, nach dem 25sten Jahr, oder will ihr Lebtag unverheyrathet bleiben, so kan sie ja dem gemeinen Wesen zum besten, und aus Lieb zu andern ehrlichen Dienst-Mägden, die den Ehstand erwehlen, und in solchen viel nöthig haben, solches Geld wohl geben, auch wohl etwan zur Straff, weil sie den Ehstand verachtet hat, welches wie wir bald hören werden / nicht ungestrafft hingehen muß.

Da indessen in einer Stadt 6000. Hauß säßige Familien wären, welche eine ins andere gerech-

gerechnet, nur eine Magd hätten, da manche deren wohl zwey drey haben, und eine müste nur des Jahres 8. Groschen geben, so würde schon eine Summa von 2000. Rthlr. heraus kommen, diese mit ein Wochen Kling-Beutels Geld, durch alle Kirchen zusamm gethan solten, schon eine ziemliche Partey, wo nicht alles zu denen 5500. Rthlr. ausmachen.

Vierdtens, so kommen uns auch hierbey die so genannte **Hagestoltzen**, oder diejenige, welche unter Manns- und Weibs-Personen, meistentheils aus weltlichen Absichten nicht heyrathen wollen vor, weil diese nun durch hinterlassende Leibes-Erben, dem Publico keinen Nutzen bringen, als ist es ja billig, (da dergleichen Leut, ohne dem durch Ersparung der Familien und Haußhaltungs-Unkosten, Geld nach ihrer Art sammlen, und auflegen können,) daß man solche zu der armen Braut-Cassa, gleich wie zu dem Wäysen-Hauß contribuiren lasse, damit sie die Göttliche Ordnung des Ehstandes/ welcher sie sich nicht haben gemäß erzeigen wollen, doch in andern unterstützen, und deroselben verarmte Kinder/ weil solche zu Nutz der Republic auffgezogen werden, mit unterhalten müssen, allein hiervon soll hernach inem besondern Capitel ausführlich gehandelt, und sonderlich angewiesen werden, wer unter diesen Nahmen der **Hagestoltzen** eigentlich zu verstehen sey/ und daß bloß allein von ihnen, ja ohne ihren sonderbaren Beschwer,

eine solche arme Braut-Cassen Stifftung unterhalten werden könte.

Fünfftens, so gehöret auch zu dieser Cassa ein Theil von denen Consistorial-Straffen, weil solche mehrentheils von Ehe-Sachen herrühren und dannenhero in der Verwandschafft billich bleiben müssen, [nehmlich 100. Christliche Ehwercke, in einem Jahr befördern zu helffen,] worzu man auch die Dispensations-Gelder widmen könte.

Sechstens / da es auch höchst nothwendig wäre, getreuer Lehrer, Prediger und Kirchen-Diener, ihre Fixa Salaria, hinführo auff einen solchen Fuß zu setzen, daß sie ehrlich und wohl mit denen Ihrigen davon leben könten, und sich weder um Ackerbau, Beicht-Pfenning, Tauff- und Leichen-Geld, noch Accidentia mehr zu bekümmern noch zu bewerben hätten, als könte vors erste das Geld, welches vor das Abkündigen der Personen/die in den Stand der Ehe treten wollen/dem Pastori der Parochial-Kirche, wo die Abkündigung geschiehet, gegeben werden muß, dieser Verheyrathungs-Cassa armer Töchter zugewand werden, also, daß diejenigen, welche sich wolten abkündigen lassen, sich deßfalls erst bey dem Directorio oder seinen Deputatis melden, daselbst um die Gebühr einen Zettel lösen, und solchen alsdann dem Pfarr-Herren hinbringen müsten / welcher hierauff solche Abkündigung gewöhnlicher massen drey Sonntag nach einander,

der/wann keine Obrigkeitlich Dispensation vorhanden/ ex officio zu thun schuldig wäre.

Siebendens, so würden auch bey großen vornehmen Hochzeiten, da Adelichen und Bürgerlichen Standes/ reiche und vornehme Familien, sich durch zusamm Verheyrathung ihrer Kinder mit einander alliiren, selbige sich nicht entziehen, der armen Braut-Cassa eine milde Gabe von ihren Uberfluß zu zuwenden, in Betrachtung des großen Geld und Guts, welches ihre Kinder zusammen bringen, da hingegen manches armes Mädgen, welches auch Fleisch und Blut hat, und gern mit GOtt und Ehren zum Ehstand schreiten wolte/nicht so viel bey ihren viel Jährigen sauren Diensten verdienen kan, als ihr etwan ein Stück Ehbett anzuschaffen, nöthig seyn möchte.

Achtens, würde auch manche vornehme Frau, nach glücklich überstandenen Sechswochen, sich nicht weigern, der armen Braut-Cassa und dem Wäysen-Hauß eine Verehrung zu zuwenden.

Neundtens, so könte auch denen, welche ihren letzten Willen in Schrifften verfassen, recommendiret werden, daß da sie ohne dem zu andern piis Causis in Testament etwas vermachten, sie auch die arme Braut-Cassa nicht unbedacht lassen möchten, ja da ihre Vermächtniß nur mit generalen Worten, ein gewisses Legatum vor die Armen in sich hielte / keine aber in specie dabey benennet wären, welches iedoch hin-

führo ordentlich geschehen müste, daß man so dann in jenem Fall die Interpretation auch auff eine solche Braut-Cassam (eben wie auf andere gottseelige Stifftungen) machte, und dieselbe ihrer Portion gleichfalls davon geniessen ließe.

Zehendens, könte absonderlich, wann eine alte Dienst-Magd unverheyrathet ab intestato stürbe, und keine nahe oder weitläuffige Freunde hinterließ, denen ihr Guth zukommen könte, das Armen-Directorium sich dessen anmassen, solches mit Vorbewust der Obrigkeit zu sich nehmen, Jahr und Tag in Verwahrung halten, und wann alsdann keine Nachfrage uud Anspruch käme, oder die Ansprechende sich nicht genug legitimiren könten, solches in favor der armen Braut-Cassa per publicam auctionem verkauffen und das Geld dafür zu sich nehmen.

Eilfftens/ würde es an milden Gaben solcher Personen nicht mangeln, welche, (wann sie den Nutzen dieses löblichen Instituti, und sonderlich die schöne Procession sehen, die Jährlich zweymahl mit armen Töchtern öffentlich zur Kirch und Straßen gehalten wird,) sich bewegen lassen, auch das Ihrige beyzutragen, welches so gar manche Dienst-Magd noch bey ihren Leben zu thun nicht unterlassen würde, zu geschweigen, daß diejenige selbst, welche durch dieses Beneficium in den Ehlichen Stand geholffen worden, heut oder morgen/ insonderheit wann sie nicht solten beerbet werden, und doch dabey zu guten Mitteln kommen/ der Stifftung solches

kön-

könten geniessen lassen / wie man dann von unterschiedlichen Wäysen-Kindern, die GOtt hernach mit zeitlichen Mitteln geseegnet / Exempla hat, daß sie es dem Wäysen-Hauß, welches sie in ihrer armseeligen Jugend auff und angenommen / reichlich wieder vergolten haben.

Zwölfftens / so möchte das Directorium von dem Hauß selbst, wann etwan einige junge Ehleut die Zimmer in demselben nicht beziehen wolten, mit Vermiethung derselbigen an andere, item durch des Brauwesen, oder Victualien-Handel, in den Hauß einigen Nutzen schaffen können, wiewohl wie hernach soll gesaget werden, die überschiessende Einkommen zu Capitalien zu machen, und solche auff Zinß zu legen, bey dieser Stifftung aus dabey gefügten Ursachen durch aus nicht zugelassen seyn müste. Da auch das Directorium mit einer Lotterey, dem Hauß einigen Nutzen zu schaffen wüste, könte es vielleicht mit derselben auch versuchet werden, wiewohl es auch heutiges Tages mit solchen Lottereyen sehr ins Abnehmen gerathen, also daß man derselben nunmehro schon vieler Orten nicht ohne wohl gegründete Ursach überdrüßig worden, und hiemit vermeinen wir, sey der Fundus zur Etablirnng dieser armen Braut-Cassa völlig angewiesen, ja so überflüßig, daß man desselben nicht allen wird nöthig haben, um die 5500. Rthlr auffzubringen / von dem Uberschuß könten alsdann die Zahl der zu verheyrathenden armen Jungfern und Töchter vermehret, und et-

wan noch ein solch Hauß, nach und nach darzu gebauet, oder auch das übrige Geld nach andern Städten und Provinzien desselbigen Landes gesendet werden, damit man es auch daselbst zu einen so Gottseeligen Gebrauch vor selbiges Orts arme Töchter und Mägde anwende, dann das überschiessende baare Geld weg zu legen, gehet wie schon gedacht, nicht an, ist auch hinführo bey denen meisten geist- und weltlichen Stifftungen nicht zu rathen, weil die davon auffgelauffene Capitalia hernach in die todte Hand, wie man zu reden pfleget, oder gar in solche Hände fallen, die nicht treulich damit umgehen / und doch dabey ihren Betrug so subtil treiben können, daß es offt erst die späte Nachwelt gewahr wird, wann es nicht mehr zu redressiren stehet, und die Vögel längst ausgeflogen seyn

Am besten schickt es sich, alle Capitalia der piarum Causarum, oder geistlichen Stifftungen an immobilia, das ist: Zur Ankauffung liegender Gründe zu bestättigen, und davon die inventaria mit dem Erd-Buch stets bey dem Capitel oder in dem Consistorio zu haben, damit jedermann sehen könne, was die pertinentz Stücken, von solchen Stifftungen von Alters her seyn, und was noch auffs Neue darzu gekommen, damit niemand, (wie vor diesen vieler Orten / in Mangel solcher jedermann vor Augen liegenden Urkunden geschehen,) sich aus einen solchen ærario Sacro bereichern könne. Es dienen aber vornehmlich solche liegende Gründe, denenjenigen Stifftun-

tungen, welche dieselbe selbst mit denen Ihrigen bearbeiten, und die Früchte zu der Oeconomie nöthig haben, als da seynd die Zucht-Wäysen-Invaliden-Häuser und Hospitäler, allein der armen Braut-Cassa würde solches gar nichts nützen, da man denen Beneficiariis, nichts in Natura, sondern ihr gewisses, nehmlich die 50. Rthlr. an Geld giebet.

So demnach das Directorium mehr des Jahrs an steigenden und fallenden Revenuen hätte, als die 100. Töchter auszusteuren kosten, so könten wie gesagt, wann sich die Zahl der zu Verheyrathenden vermehrte, auch solche Uberschuß-Gelder, in der Stadt darzu angewandt, oder auff dem Land herumb zu Beförderung des Ehstandes vertheilet werden.

Trüge es sich aber zu, daß alle vorgeschlagene 12. Modi nicht so viel einbrächten, als 5500. Rthlr. ausmachen, so ist das Directorium allezeit in der Befugniß, weniger Verheyrathungen auff des Haußes Kosten vor sich gehen zu lassen, und nur von ihren eingekommenen Geldern, so viel arme Töchter der recipirten Ordnung nach, auszusteuren, als weit des Geld hinreichen will.

Indessen bedencke man selbst, was es vor eine große Hülffe bey der heutiges Tages an vielen Orten sehr verarmten Bürgerschafft seyn solte, wann Jährlich 5000. Rthlr. unter dieselbe zu ihres Handels und Nahrung Auffnahm fließen solten, dann weil das Geld die Art an sich hat,

daß

daß es roulirt, und weil es rund ist/ von einem Ort zum andern sich fort weltzet/als müsten junge Ehleut zu ihrer Einrichtung/ ihren empfangenen Braut-Schatz allerdings auch rouliren lassen, davon dann ihrer viel auch so gar die Lands herrliche Revenuen, directè und indirctè profitiren würden.

Da etwan auch das Directorium mercken solte,daß ein paar junger Ehleut, die zu empfangende 50. Rthlr. nicht fruchtbarlich genug anwenden möchten, so könten ihnen vors erst 25. und dann bey ihren Abzug aus dem Hauß, die andern 25. Rthlr. gar gezahlet werden, welches dan auff die Ermessung eines klugen Directori, vornehmlich ankömmt

Nachdem auch der Zweck einer solchen Stifftung, hauptsächlich die Ehre GOttes, und Beförderung solcher geringer Leute, ihres zeitlichen und ewigen Wohlseyns ist/als müsten alle 100. Paar neu Verehlichte, welche das Beneficium in dem Stifftungs-Hauß geniessen, daselbst fleißig den Gottesdienst und die Betstunden, (welche täglich in dem Hauß, der Prediger halten müste,) abzuwarten, angehalten,und hierauf von dem Directorio eine genaue Auffsicht gemachet werden, wieder diejenige aber, die zu einem ruchlosen Leben inclinirten, müste man entweder mit Verstoßung aus dem Hauß, oder so sie noch 25. Rthlr. stehend hätten, mit Zurückbehaltuug derselben verfahren, dieses ist einmahl gewiß/daß wann dergleichen Leut, in einem sol-

chen

chen Hauß das erste Jahr ihres Ehstandes/ der Grund zu einem Christlichen und GOtt wohlgefälligen Leben legen/daß ihnen solches hernach Lebenslang anhangen / und wann sie auch hernach zu mehrer Freyheit , und ihren eigenen Wohnungen gelangen/ daß erbare und nützliche Bürger/Hauß-Väter, und Hauß-Mütter aus ihnen werden würden. Eine kleine Einnahme könte man auch dieser löblichen Stifftung dadurch procuriren , wann jede arme Magd oder Tochter, welche sich bey dem Directorio oder dessen Deputatis angebe, um in das Expectanten-Register eingeschrieben zu werden / bey solcher Muthung, einen Muth-Gulden geben müste, welches schon deß Jahrs 100. fl. und also mehr als die Aussteuer einer armen Tochter betragen würde, wobey wir auch nicht unerinnert lassen können, daß es dieser Stifftung über aus zuträglich seyn würde, wann auch aus denen Frauens, der sämtlichen Herren Directorum, ein Collegium oder Senatulus der gestalt solte constituiret werden / daß selbige sich ebenfalls Monatlich versammlen/ und was dieser Stifftung wie auch der damit begünstigten Personen bestes betreffe, mit behertzigen, auch was in weibliche Besorgung hinein laufft, unter ein ander überlegen und berathschlagen könten, absonderlich würde ihnen derjenigen Töchter oder Mägde, welche gern des Beneficii theilhafftig seyn wolten / ihre Conduite und Lebens-Art am besten bekannt seyn, oder zum wenigsten die Nach-

richten davon / von andern Frauens in der Stadt können eingezogen werden, sie würden ferner wann ietzt dergleichen junge Ehleute, in dem Hauß das erste Jahr ihren Auffenthalt hätten/ auff dero Lebens Aufführung, Einrichtung ihres Haußwesens, auch einiger massen auf die Gebäude, item auff die in dem Hauß an zu legende Hauß-Apotheck, Wasch-Ordnug, und was etwan unter denen neuen Familien mehr vor Weibliche Besorgungen nöthig wären Aufsicht haben und hülffliche Hand leisten können, zu welchem Ende auch diejenige arme Töchter, welche in die Stifftung einmuthen wolten, sich zu erst bey ihnen und in ihrer Versammlung angeben, und von dar mit einen Zettel/ daß sie des Beneficii fähig wären, an die deputirte Commissarios könten abgefertiget werden/ so hätten diese nicht nöthig, bey ihren anderweitigen Verrichtungen, sich lang mit Zeugen Verhör, und andern Beweißthümern der Einmuthenden auffzuhalten.

Wie nützlich aber dergleichen weibliche Collegia in gewisse Stifftungen, sonderlich bey Wäysen-Häusern, Hospitälern, und andere dergleichen Armen-Häusern/ item bey einer einzuführenden und in Observantz zu bringenden Gesind-Ordnung seyn, und wie viel Gutes sie alsdann dabey stifften können, solches ist mehrentheils bey solchen von uns beschriebenen Stifftungen schon angeführet worden, nur daß sie bey solchen alle Weibliche Affecten und Schwachhei-

heiten an die Seite setzen, und denen Regeln und Ordnungen, der Stifftung gemäß, sich in dem Examine und Recommendation der einzumuthendē Personen dergestalt verhalten, daß sie aus privat Absichten keine Unwürdige dieses Beneficii theilhafftig machen, oder Würdige dessen berauben wolten/ wie dann auch in allen dergleichen Fällen, die Cognition ohne dem auff das Directorium ankommen müste.

Als einen gar sonderbaren Nutzen, den eine solche arme Braut-Cassa geben könte, hätte man auch dieses zu consideriren, daß da nach gemachten Frieden-Schlüßen, biß hieher viel Fürsten, Potentaten und Republiquen, mit Abdanckung ihrer auff den Beinen gehabten Militz allzusehr geeilet haben, welches aber, wann man es genau examiniret/ manchen Etat mehr schädlich als nützlich gewesen, zumahl wann die Abdanckung nicht auff die Manier geschiehet, daß solche nur die reiche Lands-Kinder, oder doch solche, welche auch nach der Abdanckung in Land zu bleiben, und sich darinn zu ernehren Mittel haben, item diejenige Frembde betrifft, welche nunmehro gern wieder in ihr Vaterland, nachdem sie so viel Jahr lang frembde Kriegs-Fatiquen ausgestanden, zu ziehen ein Verlangen tragen, die übrige aber so wohl Einheimische als Frembde fernerhin in Diensten behalten werden, unter denen man hernach/ es seyn gleich Gesunde oder Krancke, eine solche Eintheilung machen könte, daß sie dem Landes-Herrn ein merckliches weniger

niger als zu Kriegs Zeiten kosten müsten/ wie wir solches in unsern Tractat von Invaliden-Häußern mit mehrern dargethan, als könten unter andern auch so wohl Einheimische als Frembde, was ansehnliche und wohl-meritirte Leute seyn, durch das Beneficium solcher Braut-Cassen dahin gebracht werden, sich im Land häußlich nieder zu lassen, Bürger und Einwohner zu werden, und dadurch die Gemeine zu verstärcken, auff welche Weise auch noch manches Mädgen zur anständigen Heyrath kommen könte, welche sonst wann dergleichen Abdanckungen ohne einen solchen Selectu vor sich gehen solten/ besitzen bleiben würde.

Bey allen diesen ietzt besagter massen / durch eine solche Braut-Cassa begünstigten Weibes-Personen stünde es ihnen doch auch frey ihr Glück in denen so genannten privat Braut-Cassen, deren wir in unsern Tractat von Montibus Pietatis Meldung gethan/ zu suchen, es führen solche ebenfalls einen schönen Nutzen bey sich, zumahl wann sie löblicher Weise nach, auff Hochzeit und Sterb-Fälle eingerichtet, es will aber dabey alles dasjenige abgeschaffet seyn, was bißhero zu vielen Inconvenientien, in dergleichen Braut-Cassen Anlaß gegeben, und auch wohl verursachet hat, daß einige derselben wieder auffgehoben worden.

Wir könten bey Veranlassung dieser Materia noch einen überaus beqvemen Modum anbringen, welcher gestalt in vielen Europæischen Reich

und Ländern innerhalb kurtzer Zeit ansehnliche Municipal-Städte könten angerichtet, gleich in vollen Nahrungs-Stand gesetzet, und des Landes Einwohner dadurch um viel Tausend vermehret und verbessert werden, allein die Sache ist altioris indaginis und ja so schwer zum Consens zu bringen, als leicht es wäre, wan solcher erst erfolget, die Einrichtung alsdann darnach zu machen.

Noch fällt mir bey, wegen obiger Stifftung der Verheyrathung armer Töchter, daß da solche nunmehro junge Frauens würden, und alle Beqvemlichkeit der freyen Wohnung/ sammt andern Beneficiis, in dem ersten Jahr ihres Ehestandes genössen, sie zur Danckbarkeit dem Stifft jede dieses Jahrs, (da sie noch keine Kinder zu warten haben,) 10. Pfund Wolle, welche ihnen in Natura müste von dem Directorio geliefert werden/ spinnen könten/ welche das Directorium zu Tüchern und Zeugen, könte verweben, und folglich in dem Hauß, (aber nicht ausser demselben,) an diejenige verkauffen lassen, die dessen nöthig hätten, gleicher gestalt würde auch dem Hauß das freye Bier-Brauen und Brodt-Backen/ (iedoch, daß selbiges gleich andern Bürgern, die Accis oder andere Onera davon abtrüge,) zu erlauben seyn, auff welchem dem Hauß ebenfalls schon ein Profit zukäme, doch mit der Condition, daß sich der Handel damit nicht weiter als in den Hauß erstreckte, und auch niemand darinn gezwungen würde, solches zu kauffen/

sondern ein jeder seinen freyen Willen deßfalls hätte, indem der Monopolische Zwang wie in allen Ständen und Bürgerlichen Professionibus und Nahrungen, also auch vornehmlich in einem solchen Hauß, da man denen Leuten Beneficia ertheilen, und keine Last aufflegen soll, gäntzlich entfernet seyn müste.

Dem Medico und Juristen, von welchen wir gesagt haben, daß sie könten zu dem Directorio als Membra desselben gezogen werden, könte man etwan Jährlich jedem eine Pension von 50. Rthlr. ausmachen, dafür sie verbunden seyn müsten, der Stifftung mit Rath und That, und würcklicher Handanlegung beyzuspringen, also, daß die 100. neu verheyrathete Eheleute, einen freyen Medicum, die Stifftung aber an dem Rechtsgelehrten einen Advocaten hätte, welcher dieselbe in und ausser Gerichts / mit Schrifften und Mündlichen recessiren vertreten, und in Summa der Stifftung jura allenthalben wo es nöthig observiren müste, damit nun diese beyde also salarirte Personen, desto emsiger und unverhinderter, diese ihre Function abwarten könten, so könte man dieselbe auch zu andern Stifftungen in obbeschriebener Qualitæt ziehen, als zum Wäysen-Hauß/Hospital, Invaliden und Zucht-Hauß/ 2c. Ihnen von solchen jeden auch 50. Rthlr. geben, und sie dabey verbinden, daß sie sich hernach aller andern Praxin (in so weit durch solche bey denen Stifftungen etwas versäumet

met werden könte,) enthalten, und diesen allein abwarten solten.

Das IV. Capitel/

Von denen so genannten Hagestoltzen Misogamis oder Verächtern des Ehstandes in specie, wer eigentlich dieselbe seyn, was die Rechte von ihnen statuiren, und was beyderley Geschlechts Personen, so lange sie in ihrem Hagestoltziat fort leben, jährlich zu Verheyrathung armer Töchter bey zu tragen hätten.

VOn denen Hagestoltzen insgemein und deren Recht, schreibet Schottelius in seinen alten teutschen Rechten, daß man diejenige wel- Ehloß und unverheyrathet leben, auch in solchen Stand nach und nach alt werden, auf Teutsch Hagestoltzen nenne, und daß solche jederzeit bey denen meisten Völckern verhaßt gewesen seyn, dahero auch der Käyser Hadrianus sich dieser gar schönen Wort in l. 7. ff. de bonis Damnator. §. si plures gebraucht: Favorabilem apud me Causam liberorum Albini filiorum Numerus facit, cum am-

pliari Imperium, Hominum adjectione potius quam pecuniarum Copia malim. Daß der Albinus so viel Kinder hat, das gefällt mir sehr wohl der ich lieber das Römische Reich mit Volck als mit Geld zu vermehren trachte. Und der weise Salomon am 14. Capit. seiner Sprüchwörter am 28. v. saget: Wo ein König viel Volcks hat, das ist seine Herrlichkeit, wo aber wenig Volcks ist/ das macht einem Herrn blöde. Wer demnach die Leute an dem Verheyrathen hindert/ der zerstöret das menschliche Geschlecht, Städte und Familien, als welche ohne Vermehrung der Menschen nicht bestehen können. Vid. Auson. apud Stobæum, Serm. 56. Dahero Plato gar wohl lib. 6. de Legibus geordnet, Si quis vivit in Civitate absque Connubio, & egerit triginta quinque annos singulis Annis, si de maximo Censu est, Drachmis Centum multetur, si de Secundo septuaginta, si de Tertio sexaginta, si de Quarto triginta, Cœlibes nihil ex Civium testamentis capere posse. Author est, Sozomenus lib. I. Cap. 9. Das ist/ so jemand in der Stadt unverheyrathet lebet, biß in sein 35stes Jahr, so soll er, wann er einer von denen Reichesten der Stadt ist, Jährlich 100. Drachmas, ein Mittelmäßiger 70. ein etwas Geringerer 60. und ein gar Geringer 30. geben, so haben auch wie besagter Sozemenes berichtet, die Unverheyrathete nichts aus denen Testamenten bekommen können.

Wir stehen aber allhier ein wenig still und beant=

antworten erstlich den nichtigen Einwurff derjenigen/welche vermeynen, daß auff solche Weise, und wann man den Ehestand der gestalt befördern solte, die Welt allzu voller Leut werden würde, allein die dieses sagen, die beobachten nicht die Allmacht GOttes, welche mächtig genug ist, allen Fleisch Speiße zu geben/ sie bedencken auch nicht, daß der Erdboden, wann wir all die wüste und unbebauete Oerter/ auff dessen Superficie rechnen wolten, noch nicht das zehende Theil recht bewohnet ist, ja daß selbst in denen Volckreichsten und cultivirtesten Europæischen Reichen und Ländern/ wegen der gehögten Wälder, breit ausgefahrnen unebenen Wege, und unbebauet liegenden Flecken und Räumen, von solchen Grund und Boden noch viel tausend Menschen und Familien leben, die Jagden, Wälder, und Wege doch bey behalten, und nur ordentlicher aus und eingetheilet werden könten/ zu geschweigen/ daß wo viel Volcks ist, auch viel Nahrungs-Mittel vorfallen, welche einer den andern in die Hand spielet.

Was ein Drachma gewesen sey, davon seynd die Authores nicht einerley Meynung/ einige halten dafür, es sey so viel als ein Römischer Denarius, es ist aber wohl zu mercken, daß zur selbigen Zeit alle die Römischen Müntzen, von püren Gold und Silber gewesen, und so man ein Drachmam auff ein Quentin am Gewicht rechnet/ so möchte solches wohl so viel als einen Ducaten oder alten Gold-Gülden austra-

gen, wiewohl sie auch hernach dergleichen Drachmas von Kupffer gemachet, wie viel es alsdann an Groschen ausgetragen/kan man so eigentlich nicht wissen, in der Apostel Geschicht am 19. Cap. am 19. v. lieset man, daß die unnützen Bücher/in welchen fürwitzige Kunst gestanden, und welche zu Epheso verbrannt worden/ 50. Tausend Groschen werth gewesen, welches so viel Römische Denarios oder Kupfferne Drachmas bedeutet, die nach einiger ihrer Ausrechnung 6250. Rthlr. betragen. Wir gehen aber wieder zu unsern Authore, welcher nicht unbillich meldet, daß wie vor Zeiten also auch noch heutiges Tages sehr viel Leut gefunden würden, welche der Göttlichen Ordnung zuwider / vor dem Ehestand einen Abscheu haben, und die Reitzung die GOtt darzu in sie geleget, nach Vermögen unterdrücken, welches aber vernünfftige Gesetz-Geber allezeit mißgebilliget, und dannenhero so scharffe Gesetze wieder solche Ehestands Verächter gemacht, worunter auch das, von denen **Hagestoltzen** gewesen, welche darum also genennet worden, weil sie gleichsam an ihrer eigenen Person Belieben getragen, und das Weiblich Geschlecht neben sich verachtet haben.

Es ist aber derselbe eigentlich ein **Hagestoltz** zu nennen, welcher zu dem Alter und Vermögen gekommen, und nicht durch Wahnsinnigkeit oder andern Leibes-Gebrechen, oder auch wegen seines geistlichen Standes, oder auch allzu grossen Armuth und Elends halber verhindert wird/

daß

daß er könne ehlich werden, und ein Weib ernehren, so er nun solches nicht thut, und seinen Leib zu gut zum Ehestand achtet, so wird er billich ein Hagstoltz genennet

Hingegen kan ein Leibeigenener und der ein Sclave ist, kein Hagestoltz seyn, sondern es werden hierzu freye und eigene Leute erfordert/ welche erben und vererben können, worunter auch nunmehro die Dienstbothen, Knecht und Mägde gehören, als welche ebenfalls nach ietzigen hin und wieder in Teutschland eingeführten Gebrauch Hagestoltzen werden, und Hagestoltzen Recht leiden müssen.

Was die Florentiner deßfalls wider ihre Ehlose Bürger statuiret, solches erzehlet Scipio Admirat. l. 2. dissert. politic. in Tac. Discurs. 12. in folgenden Worten: Detrectas, neque vis ætate idonea provectus Uxorem ducere non Religione, non Paupertate, non Studiis, non Valetudine præpeditus? Esto, vive tibi utere Patriæ libertate, utque id facilius efficias tibi non grave sit, quod ab Honore Reipublicæ arcearis quoniam Respublica tuorum Commodorum Cupientissima tuæ tranquillitati Obicem ullum affere non vult, & peculiari privilegio omnibus te muneribus immunem facit. Das ist, du wegerst dich, da du zu deinen Mannbaren Jahren gekommen, eine Frau zu nehmen, da du doch weder durch den geistlichen Stand/ noch Armuth, noch Kranckheit/ daran verhindert wirst, wohlan dem sey also/ du solt deine völlige

Freyheit haben, laß dir es aber auch nicht verdriessen, daß dich die Republic von allen Ehren-Aemptern ausschliesse, dann sie will gern deine Beqvemlichkeit auff alle Weise und Wege befördern, und daher durch ein sonderbares Privilegium dich von allen Aemptern frey machen.

Ob nun zwar fährt hier unser Author fort, durch öffentlich Gesetz und Gericht Zwang nicht eben verboten, ein Hagestoltz zu werden, und sich alles Heyrathens zu begeben, sondern solches jedwederem frey gelassen: & hac Libertate Patriæ quis uti possit, so wird dennoch ein solcher Hagestoltz je länger, je mehr verdächtig, gehäßig und veracht, und gar selten zu Ehren-Stellen und vornehmen Ampts-Bedienungen (es sey dann sonderlich der Person Geschickligkeit, und gutes Gerücht vorhanden,) befordert.

Wie alt aber ein Hagestoltze seyn, und von welchem Jahr oder Tage an, man eigentlich rechnen und er die Hagestoltschafft anfangen müste, davon ist durchgehends keine gleiche Gewißheit vorhanden; ein jeder Ort bedienet sich des Herkommens und angenommener Gewohnheit; Jedoch ist gemeiniglich der Terminus à quô, das funfftzigste Jahr des Alters, und stehet biß dahin einem Unbeweibten die Bedenck-Zeit frey

Sonst pfleget im Fürstenthum Braunschweig Wolffenbüttel gemeiniglich auch in den Aemptern das Funfftzigste Jahr, so es vollendet, einen Hagestoltzen zu machen; Wiewohl in etli-

etlichen Aemptern darzu erfordert werden drey und sechzig Jahr, sechs Wochen, zwey Tage.

Schönborn. polit. lib. I. Cap. 6. schreibet, daß in der Pfaltz auff den Odenvvald, alle die Unverehlichte, welche das 25ste Jahr ausgebracht, Hagestoltzen genennet werden, allein unser Author meldet, daß es eben auff dieses bestimmte 25ste Jahr nicht ankomme / sondern daß bey einigen solche Hagenstoltzenschafft erst in dem 50sten Jahr angehe / nachdem nehmlich in einem Land die Gewohnheit solches früh oder spat mit sich bringe.

So bald nun einer ein Hagestoltz geworden, so verlieret er sein Erblaßungs-Recht, amittit jus & potestatem testandi, und muß sein Gut der Obrigkeit des Orts, wo er sein Domicilium hat, verlassen, und vermag also nicht durch ein Testament oder andern letzten Willen, seine Güter weder an seine Bluts-Freunde, noch an andere Leute zu verordnen, und zu vermachen.

Daß also eines Hagestoltzen seine Güter unter diejenige zu zehlen seyn, welche denen Unwürdigen weggenommen werden / und dannenhero Bona Ereptitia heissen, deren sich der Fiscus billich anmasset, jedoch nicht als einer ausserordentlichen Confiscation, wie die Doctores hierinnen distinguiren, und mit mehrern bey Regn. Sixtin. lib. 2. C. 12. n. 20. de Regalibus zu sehen / (als welche nur in solchen Casibus, die im Gesetz oder aus einem Statuto oder Gewohnheit nicht ausdrücklich versehen, dem Käyser und

jedes Orts/ höchsten Landes-Herrrn allein zu thun zukommt/) sondern als einer solchen, die eines jeden Orts Obrigkeit/welche das Merum Imperium hat,und die auff gewisse Fälle gesetzte Güter Confiscation eintreiben und verhängen kan/zukommt. Sextin. l. c. n. 9.

Weil nun unter das Merum Imperium oder die Hohe und Halß-Gerichte, das Hagestoltzen-Recht mit gehöret, es wäre dann, daß das Gegentheil eine absonderliche Concession, auch eine andere Praxin mit sich führte, als kan sich eines solchen Ort Fiscus schon desselben anmassen.

Wiewohl sich solche Confiscation nicht auff alle des Hagestoltzens Güter / sondern nur auff seine Wohlgewonnene erstrecken muß, nicht aber in seine Erb- Stamm- oder Lehn-Güter.

Hier handelt nun unser Author sehr deutlich, von dem, was man wohl gewonnen oder Erb-Gut heiße,wann er sagt, man pfleget insgemein eines Mannes seine gesammte Verlassenschafft sein Erbe zu nennen / wie dann auch nach den Sachsen-Recht, alles Gut damit ein Mann bestirbet, Erbe heißet, vid. Weichbild art. 59. & ibid gloss. welches auch in Civil-Rechte nicht anders ausgedrucket ist, als daß die einmahl erworbene Güter, sie mögen gleich aus Erbschafft oder eigenen Verdienst herkommen, mit einander so verknüpffet werden,daß hernach ein völliges Patrimonium und eigenthümliche Massa des Besitzers daraus werde. l. Sed si

plures

plures §. filio ff de Vulgat & pupill. substis. l. final ff de inoffic. Testam. Dergestalt, daß auch hernach in der Erbschafft Theilung, kein Unterscheid darinn zu machen, sondern alles unter dem Titul von der Verlassenschafft fortgehet. l. hæredit. ff de reg. Jur. & L. nihil aliud ff de Verb. signif. deßfalls auch weder wo solche Güter hergekommen, oder wie sie erworben worden, sondern nur allein persona acquirentis consideriret wird. Juxta Bart. in l. ult. in fin unic. quæst. ff ad S. C. Tertull. Mynsing. Cent. 6. observat. 55.

So seynd doch einige local Statuta, welche in denen verlassenen Gütern der Hagestoltzen einen Unterschied machen, gleich wie auch an einigen Orten, unter denen ererbten und wohl gewonnenen Gütern ein Unterschied gemachet wird, dann also heist es nach dem Lübeckischen Recht, Lib. I. tit. 10. art. 6. alles ist nach Lübeckischen Recht **wohl gewonnen Gut**, was kein **Erb-Guth** ist, **Erb-Gut** aber wird geheißen, allerhand Gut/ welches einen Menschen anfallen mag, von seinen Eltern, oder Bluts-Freunden, in auffsteigender/ niedersteigender oder Seiten-Linea.

Daß also wohlgewonnen Gut alles dasjenige ist, was ein Hagestoltz in seinem Stand, Nahrung, Getrieb und Arbeit erworben, erspart und erübriget hat, es mag auch bestehen worinn es wolle, an Fahrniß oder unbeweglichen erhandelten und erkaufften Güthern, an rückstän-

digen

digen Dienstlohn, ausstehenden Schulden, vorhandenen Kleidern, Baarschafften, Haußgeräth und alles was des Hagestoltzens sein Eigen/ und von ihm, allen Ansehen und Muthmassung nach, erworbenes Gut ist.

So demnach des abgelebten Hagestoltzens Erben oder Blut-Freund, aus dessen Gütern etwas mit erhalten und an sich ziehen wollen/ müssen sie es genugsam beybringen, daß es solche Güter seyn, die der Hagestoltz in seinem Leben erworben/oder vermuthlich hätte erwerben können, oder/ daß sie auch nicht von ihm erworben, sondern von seinen Eltern oder Freunden ererbet worden.

Und ob gleich sonst die Præsumtio pro avitis & paternis Bonis ist Fachinæ: lib. 7. Controv. Cap. 59. Menoch. lib. 3. præsum: 93. So kehret sich doch der Fiscus nichts daran/ sondern er nimmt weg was nicht als Erbgut klar und deutlich kan bewiesen werden.

So wird auch dasjenige was ein Hagestoltz vorher und eh seine Hagestoltzen Zeit angegangen, erworben hat/ nicht separiret, sondern gehöret mit in Massam Bonorum, welche als wohlgewonnene angesehen, und darauff von dem Fisco weggenommen werden, so man auch erfahren solte, daß der bald sterbende Hagestoltz in fraudem Fisci von seinen Gütern oder Baarschafften etwas anders wohin verschaffet, so

muß

muß solches hinwieder ad locum Domicilii, und wo er gehaußet und verstorben, gebracht werden, item, so ein Hagestoltz seine bekannte Erb-Güter gantz oder zum Theil bey seinem Leben verkauffet, das Geld zu sich genommen, dessen gebraucht, und sonst in seine Nahrung und Gewerb verwand hätte, so pflegt solches bey ereignenden Todesfall von des Orts Obrigkeit wenig attendiret zu werden, sondern was verhanden ist/und der Defunctus verläst, solches nimmt der Fiscus hin, es wäre dann/daß sonderliche Umstände, vorhergehende Bedingungen, und Consensus vorhanden, und aus Mitleiden gegen die vorhandene Erben, etwas abgefolget würde, oder sonst die hergebrachte Gewohnheit ein anders erfordern möchte.

Bleibt es also gemeiniglich dabey / was bey Absterben des Hagestolzen an Gütern vorhanden, fällt der Obrigkeit anheim, was aber andere Stam̃ und Erbgüter seyn, die bekeñtlich und darunter kein Zweiffel ist solche behalten die Erben, die Lehn-Güter aber fallen nicht an die Obrigkeit, sondern verbleiben denen Mitbelehnten, als denen der Defunctus durch seinen Coelibatum nicht hat præjudiciren können.

Es werden aber schreibet Besoldus Thes. Pract, lit G. n. 5. diejenige Hagestoltzen genannt, welche, es seyn gleich Knaben oder Jungfrauen, in ledigen Stand, biß in das funfftzigste Jahr ihres Alters, deßgleichen ein Witwer oder Witfrau, die dreyßig Jahr im Witwen-Stand un-

ver-

veränderlich verharret, und wann also die Knaben oder Jungfrauen, nach Verlauff der 50. Jahr, deßgleichen ein Witwer oder Witfrau nach Ausgang 30 Jahren in Witwen Stand unverändert mit Todt abgangen, und nicht Leibes-Erben hinter sich verlassen, die erbet die Herrschafft Alberspack an fahrenden Guth/ und nicht an liegenden, es sey dann eigen / dann die Lehn-Güter mit Eigenthum, dem Lehn-Herrn zugehörig. Ob schon solche abgestorbene Personen, Vater, Mutter, Geschwistrig, oder andere Bluts-Verwandten, in auff und absteigender Linea verliessen, so erben doch dieselben nichts davon.

Was allhier wegen der veraltenden Jungfrauen, wie auch der Witwer und Witwen, so dreyßig Jahr im Witwen-Stande verblieben/ erwehnet worden. Solches ist an vielen Orten nicht gebräuchlich/ & certat ratio punientis juris, weil diejenigen, so zum Witwen-Stande gerathen, einmahl geheyrathet, und also von dem Ehlosen Leben / öffentliche Profession nicht gemachet haben: Denen veraltenden Jungfrauen mangelt es auch offt nicht so sehr an guten Willen, als am Freyern, wiewohl es dennoch sich begiebt / daß Weibs-Personen aus freyen Willen ihr Lebtage unverheyrathet hinbringen.

Nachdem auch in l. Julia, Papia, Poppæa enthalten, daß die Weiber, nach den Todt ihrer Männer, ein Jahr lang, nach der Ehe-Scheidung aber 6. Monat mit der Straffe des Cœli-

bats

bats verschonet bleiben solten, so erhellet daraus, daß auch bey den alten Römern die Weibs-Personen sich zu verheyrathen seynd verbunden gewesen, wann sie anders nicht in obgesetzte Straffe haben verfallen wollen.

Merckwürdig ist auch/ schreibet hier ferner unser Author, daß denen Milesischen Jungfrauen, auff eine Zeit/ eine wunderbare Sterbens-Lust, aus Begierde der Hagestolzschafft angekommen: Weil sie gehöret, wie das Menschliche Leben, und sonderlich der Ehestand vielen Trübsalen unterworffen, die Frauen den Männern gehorsam, und ihrer Freyheit also verlustig seyn müssen: Deßhalben diese thörichte Jungfrauen in der gantzen Stadt sich zusammen verbunden, Hagestolzinnen zu werden, nicht zu heyrathen, ihre Freyheit also zu behalten und lieber zu sterben/ als Hochzeit zu halten: Wie dann auch erfolget, daß diese Weibes-Bilder, eine nach der andern, wann sie haben heyrathen sollen / sich selbst erhencket haben. Weil dann solches Hencker-Handwerck und Selbst-Mord überhand genommen, und diese alberne wütende Todes-Sucht, durch kein Mittel zu verhindern, noch die zarten Gemüther der Jungfrauen abwendig davon zu machen, keine Zugemüthführung genugsam gewesen; So hat die Obrigkeit sich endlich eines andern entschloßen, und die sich also erhenckte Jungfrauen nacket ausziehen, an ihre Würgestrick mit einem Fuß sie anbinden / und also Mutter nackt mit

Spott

Spott und Schande durch die Straßen öffentlich schleppen, und schändlich hernach jedermann zum offenbahren Abscheu hin werffen lassen; Wie dieses die übrigen noch Hagestoltgierige Mädgens gesehen, ist ihnen die Hangelust vergangen, und haben sie sich zum Braut werden beqvemet.

Daß also die Ausflucht der Ehlosen Ehestands-Feinde keinesweegs anzunehmen ist, wann dieselbe vorgeben wollen, es führe der Ehstand ein Hauffen Beschwerlichkeit mit sich/ so wohl wegen der Unkosten, welche man thun müste die Haußhaltung zu unterhalten, und die Kinder zu erziehen, als daß man seine Freyheit verkauffte, und an einen Weib allezeit ein nothwendiges Ubel hätte, und was etwan des nichtigen Vorwands mehr seyn möchte, denen aber Metellus apud Gellium, Noct. Att. lib. I. Cap. 6, gar artlich antwortet, wann er in öffentlichen versammleten Römischen Rath in diese Worte heraus bricht: Si sine Uxore possemus esse Quirites, omnes ea molestia careremus sed quoniam ita Natura tradidit, ut nec cum illis satis Commodè, nec sine illis ullo modo vivi possit, saluti perpetuæ potius, quàm brevi Voluptati consulendum est, das ist: Wann wir ohne Weiber leben könten, würden wir alle gern dieser Beschwerlichkeit überhoben seyn, weil es aber die Natur also verordnet hat, daß wir weder mit ihnen beqvem, ohne sie aber auch keinesweges leben können, also ist es beßer, daß

wir vor unsere Wohlfarth, als vor eine kleine Lust oder Beqvemlichkeit sorgen, und Erasmus schreibt an einem Ort, qui vult vitare omnes molestias vitet mundum, nihil enim est omni ex parte beatum. Wer allen Beschwerlichkeiten/die sich in der Welt ereignen, entgehen wolte, der muste gar aus der Welt hienaus gehen, als in welcher nichts vollkommenes zu finden ist.

Man bedencke hingegen, wie angenehm es sey, Kinder die von uns gebohren, und unsere Ebenbilder seyn/ zu ernehren und auff zu ziehen, wann es mit uns zum Sterben kommt, so lassen wir solche hinter uns, die unsern Nahmen und Geschlecht fort pflantzen, und in unsere Fußstapffen treten, in ihnen leben wir wieder/ und geniessen also die Früchte unsers Ehestands, auf eine gar herrliche Weise, haben also diejenige gar recht, welche den Ehlosen Stand den Krieg und der Pestilentz zu nechst an die Seite setzen, weil durch alle drey/ der Republic ein großer Schaden zugefüget wird, vid. Jacob. Bornit. lib. 4. partit. politic. de Republica. Scipio Amiratus lib. II. dissert. polit. in Tac. Discurs 6. Dahero dergleichen Leute auch billich mit Straff und Verachtung zu belegen, damit nicht mit der Zeit, der Ehlose Stand beliebter, angenehmer und höher gehalten werde, als der Ehliche Stand; und unter dem Hagestoltzen Wesen und Freyheit, ein leichtfertiger, heimlicher Huren-Wandel und unechte Verwirrung mit der Zeit einreissen könne: Dann wann die echte und rechte

Anzahl der Bürger und Bürger-Kinder sich verlieren solte / gehet endlich der Flor und die Krafft der Republic selbst verlohren.

Bleibt es also dabey / daß eine Zahlreiche Bürgerschafft das beste Bolwerck und Vor-Mauer einer Stadt und Republic sey / wie gar wohl Valerius Maximus im 9. Capitel seines andern Buchs schreibet / da er unter andern der Römischen Censorum ihrer Ernsthafftigkeit mit folgenden Worten gedencket: Camillus & Posthumus Censores Æra. pœnæ nomine eos, qui ad Senectutem cœlibes pervenerant, in ærarium deferre jusserunt: Iterum puniri dignos, si quo modo de tam justa Constitutione queri essent ausi. cum in hunc modum increparentur: Natura Vobis, quemadmodum nascendi, ita gignendi legem scribit; parentesque vos alendo, Nepotum nutriendorum Debito (si quis est pudor) alligaverunt, Accedit his, quod etiam Fortuna longam præstandi hujusce Muneris advocationem estis assecuti: Cum interim consumti sint anni Vestri, & Mariti & Patris nomine vacui, ite igitur & nodosam exsolvite Stipem utilem Posteritati numerosæ: Das ist, es ist eine gar löbliche Strenge der Römischen Zucht-Meister oder Censorum gewesen, indem sie die alten reichen Römische Hagestoltzen und Ehlosen Gesellen solcher gestalt herbey gezogen / daß sie noch bey Leibes Leben, ein gut Theil ihrer Pfennige, in den gemeinen Seckel haben auszahlen müssen; Und so fern sie darüber gekla-

klaget und sich beschweren wollen/haben sie noch einmahl so fort herhalten, ja diese verweißliche Rede öffentlich anhören müssen: Ihr unverschämten Ehstandes-Feinde, die Natur hat euch deshalben zu Männern gemacht, daß ihr wieder Männer zeugen sollet, und eure Eltern haben euch als Kinder ernehret, daß ihr wieder eure Kinder ernehren sollet: Nun habt ihr einen Mann und Vaterlosen Nahmen, als Ehr und Ehlose Gesellen; gebet derhalben heraus eure Hellerchen, zu Erhaltung anderer Leute Kinder.

Eben also schreibet auch Plutarchus, daß bey denen alten Griechen, die Hagestoltzen sich nicht haben bey denen Ehren-Schauspielen einfinden dörffen, sie haben bey kalter Winters-Zeit sich müssen nacket ausziehen, und öffentlich zusammen auff dem Marckte in einem Kreyse herum gehen / und ein schimpfflich Hagestoltzen-Lied singen, worinn enthalten, daß ihnen recht geschehe, weil sie die Gesetz verachtet, und Ehloß geblieben; Es sind die alten Ehlosen Gesellen, von der Jugend nicht geehret worden, wie sonst ein fast strenger Gebrauch war; Daher ein gewißer Jüngling / welcher bey Herannahung des sonst tapffern Kriegs-Obristen Dercyllidæ, (der bey ziemlichen Alter unverheyrathet war,) nicht auffstund, noch ihm die gebührliche Ehr erwiese, sondern sitzen blieb/ deßen zur Ursach anführte, ich bleibe darum sitzen, weil du keinen Sohn gezeuget, der auch dermahleins mir in meinem Alter zu Ehren wieder auffstehen

könte, welche freche Rede des Jünglings, dennoch nicht übel auffgenommen worden, weil allerhand Beschimpffungen, so denē Hagestoltzen wiederfahren, damahls vor erlaubt gehalten wurden.

Bey denen Corinthern hat man die Hagestoltzen, wann sie also gestorben, einer ehrlichen Begräbniß nicht würdig geschätzet.

Bey denen Atheniensern, wurden sie von Weibs-Personen um die Altare gezogen, und mit Peitschen und Ruthen öffentlich gehauen/ biß sie zu Vermeidung solches sehr großen Schimpffs, ihnen eine Braut aussuchten, Schönborn. in polit. lib. I. Cap. 5.

Wann eine reiche Erbschafft einen Hagestoltzen zu Rom zu fiel, oder ihme in Testament etwas zugetheilet war, so könt er solches nicht erlangen, es wäre dann, daß er sich innerhalb 100 Tagen in den Ehstand begab / und zwar mit einer jungen Person, von welcher er versichert war, daß er würde Kinder mit ihr zeugen können.

Unter allen Europæischen Reichen und Ländern, ist Spanien am wenigsten mit Volck versehen, und dieses zwar aus dreyerley Ursachen, weil sie nehmlich Jährlich so viel Volcks nach America und ihren, in andern Welt-Theilen besitzenden Colonien schicken müssen. Zweytens, weil die schweren Krige welche sie, sonderlich in den Niederlanden geführet, grausam viel Spanier gefressen, und Drittens, weil sie Anno 1610.

Die

die Mohren und Neubekehrten, deren mehr als eine Million gewesen ausgetrieben, wodurch gantze Provinzien öde und wüste geworden, welchen Mangel hernach wieder zu ersetzen/man unter andern dieses Mittel erdacht, daß man denjenigen der in 18ten Jahr seines Alters eine Frau genommen, Contribution frey, und dem der 6. Söhne nach ein ander erzeuget, zum Edelmann gemacht.

Das, von Augusto im 735sten Jahr nach Erbauung der Stadt Rom gemachte Lex Julia, hielt unter andern in sich/ daß jedermann zur rechtmäßigen Eh schreiten solte, alle Römische Bürger, die über 20. Jahr wären, solten Weiber nehmen, und so die Eltern ihre Söhne und Töchter hiervon würden abhalten wollen, so solten sich diese nur bey der Obrigkeit anmelden, so würde man sie schon dahin halten/ daß sie ihre Kinder müsten freyen lassen, und dieselbe aussteuern, damit auch solche Ehen desto fruchtbarer seyn möchten, so wolte man nicht haben, daß Weibs-Personen/ die noch unter 50. Jahr wären/alte 60. Jährige Männer und darüber/ oder Männer die unter 50. Jahr wären, alte Weiber nehmen solten, ingleichen solten die Unverheyrathete nichts aus Testamenten bekommen können, und so ihnen jemand etwas vermachte, solte es der Fiscus weg nehmen.

Ao. U. 759. machte Augustus noch ein ander Gesetz/welches man Fiscellam von Julio Fiscello der es am ersten auff die Bahn gebracht, nenne-

te, wie §. qua vero nunc sequitur. 44. Novell. 22. de nupt. coll. 4. zu ersehen/ dieses hielte in sich, daß einer Wittib, welcher ihr verstorbener Mann mit der Condition etwas im Testament vermacht/ oder sie gar zum völligen Erben eingesetzet hatte/wann sie nach seinen Todt nicht wieder heyrathen würde, diese Condition solte erlassen seyn, und sie doch das Vermächtniß behalten solte, wann sie nur einen Eydschwüre, daß sie aus Verlangen, um Kinder zu zeugen, gern wieder einen Mann haben wolte. Als hernach Ao. 761. das Römische Volck starck darauff drang/ daß das Lex Julia de Coëlibatu abgeschaffet werden solte, da redete der Käyser das Volck und zwar aus solchen erst die Verheyrathete, welche Weib und Kinder hatten, und nach ihnen die ledige Männer, deren Anzahl weit grösser war, mit diesen Worten an/ daß er vielmehr gesinnet wäre, jene, nehmlich, die Verehlichte täglich mit mehrern neuen Privilegiis, sie aber die Unverehlichten / mit mehrer Straff und Beschimpffung zu überschütten / wie dann hernach auch obgedachter Lex Julia Papìa Poppæa, von denen Bürgermeistern M. Papio Mutilo und Q. Poppæo sammt dem Legi Fiscellæ auffs neue confirmiret worden.

Woraus man siehet, was die Alten vor einen Abscheu vor denjenigen, die sich nicht bey Zeiten in den Ehstand begeben, gehabt, und wie sie hingegen die Verehlichte mit Gunst und Gaben beschencket haben, wie dann auch ein Vater, welcher

cher 3. Kinder gehabt hat, von denen offentlichen Commissionibus und Verschickungen / welche er sonst gemeiner Stadt wegen hätte verrichten müssen, frey gewesen. l. 1. Cod. de Legationibus, wer 5, Kinder hatte, durffte kein Personal-Ampt mehr verwalten, l. 3. & quamvis ff. de Muneribus. & Honor. Zwölff Kinder machten einen Vater gantz Contribution frey, l. 24. C. de Decurionibus und der 16. Kinder hatte / der würde zum Semper-Freyen von allen Oneribus erkläret. l. Semper. 5. §. 2. de jure immunitatis.

Da auch an vielen Orten Teutschlands vor diesen der Gebrauch gewesen, auch an etlichen annoch ist / daß wann jemand sich verheyrathen wollen, er vorher bey dem Richter gehen, und ihme solch sein Vorhaben anzeigen, und ein gewisses Geld davor erlegen müssen, welches man Bedemund genennet, so ist doch solches dergestalt eingerichtet gewesen, daß wann ein Mann zum andern mahl geheyrathet, er schon weniger als zum ersten mahl hat geben dürffen / welches alles in faveur des Ehestands geschehen ist, wie man dann auch groben Missethätern als eine große Straffe auffgeleget, daß sie sich nicht haben verheyrathen dürffen, wie solches unser Author mit Exemplis beweiset.

Hieher gehöret auch um der Hagestoltzen ihre angemaßte Freyheit einiger massen ein zu schräncke, die Tyrolische Lands-Ordnung, welche im 5ten Buch Tit. 2. folgender massen lautet:

Nachdem in diesen unsern Landes-Herr-

schafften und Gebieten, viel Güter, sonderlich in Gebürgen und Thälern liegen, auff welchen sich viel Personen nehren und unterhalten könten, solche aber durch die vermögende Personen und Unterthanen erkauffet, ausgeödet, und zu Zugütern gebrauchet werden, solcher gestalt aber unbesetzet bleiben, daraus uns, als regierenden Herrn und Landes-Fürsten, an unser Fürstl. Obrigkeit, dergleichen denen Gerichts-Herren an ihren Ehhafften Mangel erscheinet, und auch darzu die Mannschafft gemindert wird, welches uns keineswegs ferner zu gestatten leidlich seyn will, als setzen und ordnen wir, daß niemand hinführo gestattet werden soll, dergleichen Güter in diesem Land aus zu öden und zu ZuGütern zu machen, sondern es sollen die Gerichts-Obrigkeiten dahin sehen, daß sie wieder besetzt, und mit Einwohnern versehen werden, zum Beschluß giebet unser Author noch etwas merckwürdiges von denen Longobardischen Weibern, welche vor diesen gar sehr nach Kindern und jungen Knaben strebten, solche zur Eh zu nehmen, worüber aber hernach die Longobardischen Gesetze Tit. 100. folgende Verordnung gemacht.

Nachdem ietziger Zeit, viel erwachsene Weibes-Personen auff die Thorheit gerathen, junge Knabens, die doch zum Ehstand noch nicht tüchtig seyn, zu ehligen, als wollen wir solches hiermit ernstlich verboten, und alle dergleichen Ehen, die mit Knaben unter 12. Jahren geschehen, vor Null und nichtig erkannt haben, biß hie-

her unser Author. Welcher zwar was vor Alters bey vielen Völckern Gewohnheit gewesen, sehr treulich anführet, aber eben von solchen Gewohnheiten und Gesetzen, möchte man auch sagen, daß das höchste Recht auch das höchste Unrecht sey. Der Ehstand ist freylich eine Göttliche Einsetzung, und dem Ledigen [in so weit dieser auff das Geistliche nicht seine Absicht hat,] weit vor zu ziehen, dannenhero auch mit Ehr und Belohnungen, der ledige Stand hingegen mit nicht allzu günstigen Augen, in Betrachtung des dabey Nothleidenden Interesse des gemeinen Wesens an zu sehen ist, daß man aber so gar sehr wie die Alten und mehrentheils die Heyden gethan, dagegen loß ziehen, und die Unverehlichte mit Schand und Beschimpffung, ja gar mit Confiscirung ihrer wohl erworbenen Güter, nach ihren Todt, ihren Erben zum größten Schaden belegen solte, das ist wider alle Recht und Billichkeit/ dann da manchen der Kitzel so sehr nicht sticht, daß er nach Heyrathen verlangen solte, ein jeder auch seines Leibes Constitution und seines Domestic Zustandes am besten kundig seyn muß, als wäre ja wohl unbillich, wann man ihm wider seine Natur und Inclination zum Heyrathen zwingen, oder in Entstehung dessen, seine wohl erworbene Güter nach seinem Todt einziehen wolte, würde ein solcher nicht viel lieber müßig gehen/ als dem Fisco zum Nutzen, sich sauer werden lassen, wann seine nechste Anverwandte, (um welcher willen

sich doch mancher so sehr bemühet, Geld und Gut zu erwerben,) das ledige Nachsehen haben solten.

Ist es demnach weit billiger und beßer, daß dieser Unterschied der vor diesem unter den Ehligen und ledigen Stand gewesen auffgehoben worden, und daß beyderley Stands-Verwandte, wann sie nur sonst rechtschaffene Bürger und ehrliche Leute seyn, gleicher Ehre im Bürgerlichen und Public-Sachen, mit einander theilhafftig werden.

Jedoch könten die Ledige in diesen einigen Stück von denen Verehlichten unterschieden/ und gleichsam deterioris Conditionis, als diese seyn / daß sie nach Proportion ihrer Personen, Alters, Dignitæten, Vermögen, Conduite, oder Aufführung / viel oder wenig zu der armen Braut-Cassa steuren und geben müsten.

Diesem nach machen wir erstlich von der Personen ihren Alter dem Anfang/ nach welchen eine jede sie sey gleich Manns oder Frauens-Person, nach ausgebrachten 25sten Jahr schon das Ihrige Wöchentlich oder in gewißen Terminen in solche Cassam liefern müsten, und dieses zwar/ vermög der Policey-Gesetze, ohne einigen Wiederspruch, dann ob gleich die Manns-Personen einwenden wolten, daß ihnen noch keine solche Partey zu Handen gestossen, bey welcher sie ihr Glück/ (worauff billich in Verehligungen zu sehen,) hätten machen können, so könten sie sich darum doch nicht entbrechen, nach ihren

ren Stand und Vermögen ein gewißes in die Cassam zu lieffern, weil sie eines Theils zu bedencken, daß sie auch keine Haußhaltung zu versorgen gehabt, und daher das wenige so sie darzu geben, so viel ehr entbehren können/ anders Theils auch, weil es ein dem Publico zum besten gereichendes Gesetz ist, deme ein jeder ein Genügen zu thun, seiner Pflicht nach verbunden ist.

Eben so wenig können auch die Weibs-Personen sich dessen entziehen, ob gleich der natürliche Wohlstand, (daß eine Frauens-Person nicht allzeit wann und wie sie wolte heyrathen könne, sondern ihr Glück erst erwarten müsse/) vor sie streiten möchte, so ist hergegen auch wahr, daß ihrer viel die Preticeuses Ridicules machen, das ist/ daß sie mit ihrer Waar so hoch hinaus wollen, und die Nase so hoch halten, daß wann auch gleich ein ehrlicher Freyer, und der ihrer gar wohl werth wäre, sich anmeldet, sie doch nicht wissen wie schimpfflich sie ihn wollen ablauffen und durch den Korb fallen lassen, und wann gleich dieses auch nicht wäre/ so könte doch auch die Betrachtung des gemeinen Bestens, und daß sie die Nutz Nießung ihres Braut-Schatzes noch allein haben, und solche nicht (die Ehstands Unkosten zu bestreiten,) anwenden dürffen/ sie darzu anhalten/ und gesetzt, daß auch beyderley Geschlechts unverehlichte Personen, eine GOtt gewidmete und gelobte Keuschheit von den Ehlichwerden abhielte / so hätten sie doch auch zu bedencken, daß was sie solcher gestalt zur

Ver-

Verheyrathung armer Töchter beytrügen, ein ihren Nechsten schuldiges Liebes-Werck wäre, zu welcher sie allerdings, wañ gleich auch kein Weltliches Gesetz vorhanden, das Göttliche anhielte, weil keusch und mildthätig seyn, gar wohl beysammen stehen können.

Ein gleiches hätten auch Wittwer und Wittwen, und alte betagte unverehlichte Personen zu bedencken, dann da jene noch jung, so stehen sie mit denen unverehlichten Junggesellen und Jungfern. in gleichen Gradu, diese aber nehmlich die Alte seynd an zu sehen, und zwar die Manns-Personen, nachdem sie sich wieder verheyrathen, entweder an junge oder an betagte Personen, geschiehet, es an junge, so seynd sie von dem Beytrag zu der Cassa frey, weil man vielfältige Exempla hat, daß auch Männer bey Jahren mehrmahl hinter einander haben tauffen lassen, wann sie sich zumahl an junge und gesunde Weibes-Personen verheyrathet haben, wiewohl auch dieses seinē Abfall leidet, wann sie sich nehmlich in den Stand zu seyn wissen, daß ein solcher Eh-Seegen ihrer Leibes-Constitution wegen nicht erfolgen / indessen aber doch die junge Person die sie zur Eh genommen, auch wider ihren Willen zur Vermehrung des Menschlichen Geschlechtes nichts beytragen könte / in welchen Fall ein solcher verheyratheter betagter Mann, allerdings zur Contribution in die Cassam könte mit angehalten werden / und also auch eine alte Frau, oder nur diejenige, welche schon

ihr 50. Jahr passiret/ und sich doch noch an einen jungen Menschen verheyrathete, in welchen Fall beydes Er, als Sie/ von der Contribution nicht würden zu befreyen seyn, weil sie beyde gar wohl wissen, daß sie durch solche ungleiche Eh den Zweck derselben/ nehmlich die Fruchtbarkeit des Eh-Seegens nicht würden erlangen können/ dann was mit der Sara und Elisabeth sich zu getragen, solches waren ausser ordentliche Begebenheiten, welche in keine Folge zu ziehen, die weisen Sitten-Lehrer haben längst das Sprichwort gehabt: Si vis nubere nube Pari, so du heyrathen wilst, so heyrathe deines gleichen.

Da aber auch der Ehstand ad mutuum Consortium & Adjutorium eingesetzet ist/ so würden diejenige Personen, welche allbereit betagt und bey Jahren seyn, wann sie in der Absicht (von ein ander Hülff und Pflege zu haben/) einander heyratheten, hierdurch von aller Contribution loß zu sprechen seyn, weil sie der Göttlichen/ politischen und natürlichen Ordnung folgen, auch etwan in ihrer Jugend solche Ehstands-Früchte bey ihren ersten Verheyrathungen schon erzielet haben, deren das Publicum noch biß diese Stund ersprießlich zu geniessen hat.

Belangende vors andere die in Dignitæten sitzende unverheyrathete Personen, so werden dieselbe ohne dem [zumahl da solchen Leuten vor allen zukommt, über die Policey und Auffnahm eines Staats zu halten,] sich nicht entziehen das ihrige beyzutragen, was zur Conservation einer

lob-

löblichen Stifftung gereichen kan/ absonderlich weiß ich nicht wie sich diejenige nicht angreiffen solten, welche ihr vornehmes Geschlecht gar nicht fort pflantzen, sondern daßelbe mit sich aussterben lassen, welches geschiehet, wann sie entweder im ledigen Stand verbleiben, oder doch Heyrathen schliessen, die Augenscheinlich unfruchtbar seyn müssen, wieder dergleichen Leute hat nun wohl das Publicum große Ursach zu sprechen, anerwogen demselben ein Stamm vorsätzlicher Weise abgehauen wird/ von welchen es biß hieher so schöne Früchte ziehen können.

Drittens, so kommen wir auch auff die Maß der Contribution, nach derjenigen ihren Vermögen, welche darzu zu contribuiren schuldig seyn, solches könte nun am füglichsten nach ihren Einkommen eingerichtet werden, also/ daß sie von solchen den zehnden Theil, welches ja gar ein geringes wäre, zur Verheyrathungs-Cassa zu geben hätten, dann da solche Leute kein Weib und Kinder zu unterhalten, keine Haußhaltung zu versorgen, und so viel nicht aus zu geben haben, als die in Familien sitzende thun müssen, so können sie desto leichter den Zehenden von ihren Einkommen zu löblichen Stifftungen contribuiren.

Welcher Zehnde aber nicht gantz und gar vor die arme Braut-Cassa seyn müste, sondern es würden sich ihren Antheil auch daran diejenige Stifftungen vorbehalten, welche einen Anspruch an den Coelibat oder Ehlosen Stand hätten, als

da

da sind die Wäysen- und Wittwen-Häuser, die Spinn- und Poenitenz-Häußer armer zur Beßrung und Bekehrung gebrachter Huren und unzüchtiger Weibs-Personen/ deren Versorgung und Weg-Bahnung zu ihrer Bekehrung/ dem Publico nicht weniger als die Einrichtung der armen Braut-Cassen muß angelegen seyn, weil sich die Engel im Himmel selber über einen Sünder freuen der Buße thut/ und ein verirrtes wieder gefundenes Schaf höher als Neun und Neuntzig unverirrt beysamm gebliebene, zu schätzen ist, allein hiervon in einer besondern Stifftung ein mehrers.

Wir sehen hieraus beyläufftig/ wie der Modus Contributionum einzurichten sey, den Modum Collectandi wird hernach das Directorium selber aus zu finden wißen, Inventis facile est aliquid addere, was Personen seyn, mit welchen man nicht bey Hunderten ihres Einkommens halber Rechnung halten kan, um den Zehnden davon ab zu fordern, die werden nach ihren Vermögen zu geben freywillig eingeladen und taxiret, also, daß etwan ein über 25. Jahr gekommener u. unverheyrath bleibender Knecht oder Magd, item eine über Jahr und Tag unverheyrath geblicbene junge Wittib / jährlich ein halben Gulden oder 8. gute Groschen darzu geben müste, und solches so lang als sie lebten, und unverheyrathet blieben, was hingegen solche Wittwen betrifft, welche/ nachdem die Jahre ihrer Jugend und Fruchtbarkeit vergangen, erst

Witt-

Wittwen werden, die hätten ob sie gleich im Wittwen-Stand hernach immer verblieben, nichts darzu zu contribuiren, es wäre dann, daß sie solches dem heiligen Ehstand zu Ehren, freywillig thun wolten.

Endlich so käme auch das Quantum der Contribution, auff die Conduite oder Lebens-Aufführung solcher Personen selbst an, also, daß diejenige, welche ein tadelhafftes und wissentlich bekanntes sträfflichen Leben führten, (sich auch wohl durch ihre unordentliche Wege, wann es Manns-Personen oder durch ihre Coquetterien wann es Frauens-Personen seyn, in den Stand gesetzet hätten, daß sie so leicht keine anständige Heyrath mehr treffen könten,) schon höher in dem Beytrag und Taxation einer Personal Contribution, als andere denen dergleichen nicht könte imputiret werden, gesetzet würden.

Da auch reiche und vornehme Häußer, welchen GOtt ihre Kinder und Leibes-Erben, frühzeitig durch den Todt entrißen, und welche ihre Güter hernach doch lachenden Erben lassen müssen, item diejenige welche GOtt gar nicht in ihren Ehestand mit Kindern geseegnet, zu denen Wäysen- und Findel-Häußern, was ansehnliches annoch bey ihren Lebzeiten, (dann nach dem Tod ist es vieler Ursachen halber nicht mehr so considerable) geben, oder auch von dergleichen armen Töchtern, jährlich Eins, Zwey oder mehr auff ihre Unkosten selbst ausstatten, die wel-

che nicht Lust zu heyrathen hätten, in ein Gestifft und so zu reden in freyes Brodt einkauffen, item wann von dem Publico die gute Veranstaltung zur jährlichen Aussteuer einer gewissen Anzahl armer Töchter nicht gemachet werden solte, sie als begüterte Leute unter sich zusamm treten, und von ihren großen revenuen oder so sie Kauffleut seyn/ von den bey ihren Jahres-Schluß bilanz sich befindlichen Gewinn etwas zur Aussteuer etlicher armer Töchter ausmachen wolten, so ist kein Zweiffel, es würde solches nicht allein ein GOtt wohlgefälliges Werck seyn, sondern auch eine löbliche Nachahmung bey andern Privatis erwecken, endlich auch das Publicum selbst, so viel ehr animiren, dergleichen solennes Aussteuern, auff obbeschriebene Weise Jährlich anzustellen.

Schließlichen ist noch zu mercken, daß in der Augspurger Policey-Ordnung de Anno 1530. sub Rubrica von Gottes lästern, tres gradus pœnarum, welche auf dieses Verbrechen gesetzt seyn, benennet worden: Primus est Incarceratio, Secundus Pecuniæ Mulcta, cum scilicet pars Bonorum Pauperibus addicitur, vel ad Virginum *Depauperatarum Dotationem* impenditur, Das ist: Es soll ein Theil der Güter den Gotteslästerern abgenommen, und auff Hauß-arme Leute/ oder arme Jungfern zur Ehlichen Aussteuer verwendet werden. Der dritte führet hernach Poenam Corporis afflictivam mit sich, und so viel auch von der Definition eines Hagestolz[illegible] und wie derselbe in der Contributon zu [illegible]n Braut-Cassa an zu sehen sey.

Das V. Capitel/

Von unterschiedlichen zu Verheyrathung und Aussteurung armer Töchter und Dienst-Mägde allbereit errichteten Stifftungen, vornehmlich in Italien, und wie solche billich allen Städten/ die nach einer guten Policey streben, zum Exempel, und Auffmunterung rühmlicher Nachfolge dienen solten.

DAß in diesen und andern dergleichen Liebes-Wercken, uns vielfältig die Heyden schon mit guten Exempeln vorgegangen, (denen wir allein zu folgen schuldig wären/ wann wir gleich als Christen/ unsers HErrn und Meisters Gesetz, von Ausübung der Liebe nicht hätten,) solches stehet aus denen alten Geschichten zu beweisen/ was machte nicht Rom vor Auffhebens mit, seinen Vestalischen Jungfrauen, wann solche ihre bestimmte Jahr, in der Vestæ Tempel ausgehalten, da sie dann auff der gantzen Stadt Unkosten, wann sie nach so langen Closter-Leben, Beliebung zum Ehstand trugen, ausgesteuret wurden.

Eben ein solches wiederfuhr auch denen Töchtern derjenigen Männer, die sich wohl um die Republic verdient gemacht, und dabey mehr auff

das

das Gemeine als ihre Privat-Interesse gesehen, dannenhero wenig gesammlet/ und denen Ihrigen nicht viel hinterlassen hatten, da dann hernach die Töchter aus gemeiner Stadt Seckel, ihre Aussteuer empfiengen.

Noch heutigs Tags muß man denen ietzigen Italiänern zum Ruhm nachsagen, daß sie in Erzeigung solcher Christlichen Liebes-Werck nicht die letzten seyn wollen, dieses Orts allein der vielfältigen Ausstattungen armer Töchter / die zu Rom in denen Kirchen, zu gewissen Zeiten geschehen zu gedencken/ so hat S. Sebastiani kleine Capell, eine Stifftung / in welcher am Sontag nach dem Heil. Fronleichnams-Fest, etlichen armen Mägden, ein gewißes zum Braut-Schatz gereichet, und ein Schulden halber gefangen Sitzender erlöset wird.

Ein gleiches geschiehet in S. Jacobi Kirche, item in S. Lazari, in S. Marien im heiligen Feld, ferner in S; Teclæ Kirche, in solcher werden nicht allein viel arme Töchter, welche ihre Eltern zu ernehren, das Vermögen nicht haben eingenommen, mit Speiße/ Tranck und Kleidung noch Nothdurfft versehen, sondern auch jährlich Viertzig davon ausgestattet, und damit sie deste eher an Männer kommen mögen so halten die Nonnen mit ihnen Jährlich dreymahl eine öffentliche Procession von dem Closter aus, biß nach St. Peters-Kirche als die erste, den Sontag nach St. Antoni, die andere den Tag St. Marci, und die dritte am andern Pfingst-Tag, da

sie dann alle wohl geputzet einher gehen, ob sich etwan jemand unterwegs in sie verlieben möchte, weiter so geschehen auch dergleichen Ausstattungen in St. Aniani Kirch, und zwar richten solche die Schuh-Knechte aus, als denen diese Kirche von einem gewißen Pabst verehret worden, es bekommen aber keine als verarmte Schuster oder Schuh-Knechts-Töchter dieses Beneficium, wann nun auch andere Handwercker in andern Ländern und Städten, diesen der Römischen Schuh-Knecht ihren Exempel nachfolgen, und an statt des offt unnütz verschwelgeten Geldes, ein jedes Handwerck in einer großen Residenz oder Handels-Stadt/ ein armes Mädgen ausstatten wolte, so würden schon ein Stück 20. oder 30. mehr zum Ehstand kommen, als ietzund nicht geschiehet, wobey ich mich noch erinnere, daß Herr Olearius in seiner Persianischen Reiß-Beschreibung meldet, daß da sie auff der Ost-See bey großen Sturm und Ungewitter in Leib und Lebens-Gefahr gewesen, sie insgesamt die auff dem Schiff waren, ein Gelübd von einer gewißen Geld-Summa gethan, welches hernach als sie glücklich ans Land gekommen, zur Aussteuer einer armen Tochter in Reval angewand worden.

Allein wieder auff unsere Römische Stifftungen zu kommen, so ist in St. Catharinen-Kirchen der Seiler genannt/ eine sehr merckwürdige/ es hatte nehmlich der heilige Ignatius-Stiffter/ des Jesuiter-Ordens/ Anno 1543. etliche Vor-

neh-

nehme von Adel dahin vermocht, daß sie in dieses Catharinen-Stifft und Closter, eine Stifftung vor arme Töchter gemachet, welche Armuths wegen, (auch selbst in ihrer Eltern Hauß,) Gefahr lieffen, um ihre Ehre zu kommen / da nun hierauff eine große Anzahl solcher Töchter sich fanden, also, daß auch das Closter darum muste grösser gebauet werden, so erweckte GOtt zwey reiche Patricios in Rom / Nahmens Cosmus Justinus, und Antonius Pietra, welche beyde die Helffte ihrer Güter darzu vermacht / also, daß wann eine von diesen Töchtern nunmehro heraus freyen will / sie 50. Cronen baar Geld, zum Braut Schatz, und 10. zu Kleidungen bekommen kan.

In dem Oratorio oder Bet-Capelle S. Mariæ, des Weinens, werden Jährlich an S. Antonii des Abts Fest, etliche arme Mägde ausgestattet.

Ein gleiches thun in der Kirche S. S. Vincentii und Anastasii, die Gesellschafft der Köche und Pasteten-Becker.

In S. Marien-Kirchen des Oratorii, thut es auch die Gesellschafft S. Mariæ des Gebets oder Todtes, am Tag Mariä Verkündigung.

In der Kirche der heiligen Catharina aus Sinea, ist eine gleichmäßige Stifftung.

Die Gesellschafft der Confalonen, stattet am Himmelfarths-Tag mehr als 100. arme Töchter aus / deren jede ein ziemliches zum Braut-Schatz mit bekommt.

Zu S. Laurentio in Damaso, werden in der

Octave des heiligen Sacraments, etliche arme Töchter ausgestattet.

In S. Maria Maggiore, geschicht ein gleiches am Himmelfarths-Tag.

Und so auch in der Kirche S. Sabini nnd S. Susannæ, woselbst vermöge einer Stifftung von des Pabsts Sixti V. Schwester, am Tag Laurentii, Neun Jungfrauen, jede mit 50. Cronen ausgestattet werden.

In S. Marien Bet-Capell, geschiehet dergleichen mit etlichen armen Jungfrauen am Lichtmeßen.

Die Kirche zu S. Ursula stattet am Fest-Tag dieser Heiligin, etliche arme Töchter aus.

Und in S. Martini Kirche berathen die Gastgeber und Herbergirer etliche ihrer gewesenen Mit-Brüder hinterlassene arme Töchter.

S. Lucien Kirche der Färberey, steuret nicht allein Jährlich etliche arme Mägde aus, sondern giebt auch denen Eltern losen Wäysen, Töchtern, Wöchentlichen Unterhalt.

In der Kirche S. Jacobs der Spanier, werden Jährlich am Himmelfarths-Tag, 14. arme Töchter ausgesteuret, und zwar aus einer Vermächtniß Constantini del Castello, Decani Templi di Conca & Referendarii Apostolici utriusque Signaturæ, es müssen aber solche 14. alle von Spanischen Eltern seyn, so deren nicht so viel zu finden, ersetzt man den Mangel aus Burgundischen, und wann auch diese abgiengen, aus teutschen Mädgens, die sich etwan zu dieser Zeit

in Rom befinden, wären aber auch von diesen keine, welche dieses Beneficii benöthiget/ so nimt man Niederländerinnen/ nach diesen von Sinea, hierauff von Neapolis, und endlich von Sardinien, weil es aber alle arme Mädgens seyn müssen, so trägt es sich zu, daß bißweilen aus jeder dieser ietzt erzehlten Nationen eine kommt, diese Stifftung ist Anno 1567. gemachet worden, Anno 1575. hat Polisena von Ferrara noch eine hinzu gethan, daß ihrer also ietzund 15. Jährlich ausgestattet werden.

In S. Marien Kirche des Trostes, haben sich auch etliche arme Töchter dergleichen Wohlthat an unserer lieben Frauen Geburts-Fest, welches den 7. Augusti einfällt/ zu erfreuen, sie bekommen jede 30. biß 40. Cronen/ diejenige aber, welche ins Closter gehen wollen/ haben deren 100. zu empfangen.

S. Laurentii Kirchen in den Wundern, hat auch eine Stifftung von denen Gewürtz- oder Specerey-Händlern/ krafft welcher Jährlich an S. Laurentii Tag, arme Gewürtz-Krämer-Mädgen ausgestattet werden müssen.

In S. Urbani Kirchen müssen Jährlich eine gewiße Anzahl armer Töchter, entweder zum Closter-Leben. Oder zu den Ehstand mit 100. Cronen ausgesteuret werden.

Die aller vornehmste Stifftung, zu Berathung armer Töchter in Rom/ ist in der Kirchen S. Mariæ Annunciatæ, als in welcher Jährlich über 300. arme Mägde ausgesteuret wer-

den, Reimarus in seinen abgebildeten neuen Rom, schreibet hiervon folgender Gestalt, die Kirchen der allerheiligsten Verkündigung Mariä, hat Fünff Gesellschafften, die Erste ist des Heil. Rosarii oder Rosen-Krantzes, weiland von S. Dominico eingesetzet, da Wöchentlich von denen Gesellschafftern besagter Rosen-Krantz zu Ehren der Heil Mutter Gottes, andächtig muß recitiret werden.

Die andere Gesellschafft ist der Allerheiligsten Verkündigung, welche ihren Anfang genommen, von Bruder Gio Torre Cremata dem Spanier, anfangs Magistro des heiligen Pallastes, hernach Cardinal, einer Person die wegen ihrer großen Gelahrtheit und Heiligkeit, der gantzen Welt bekant ist, sothane Ertz-Brüderschafft ist durch die Allmosen, von bemeldten Cardinal und andern, nach Verlauff der Zeit dabey gegeben/ nunmehro zu solchen Reichthum gelanget/ daß sie Jährlich am Tag der Verkündigung 300. Jungfern die heyrathen, und auch eine gute Anzahl, die ins Closter gehen wollen, ausstatten kan, diese löbliche Stifftung wird von dem Pabst so hoch geachtet, daß er sich Jährlich an solchen Tag, sammt dem gantzen Collegio der Cardinäle, in Person hieher verfüget/ und nach der gewöhnlichen Procession seine Capelle machet, da alsdann die Jungfrauen, welche ihren Braut-Schatz empfangen, nachdem sie zugleich von der Gesellschafft gantz weiß gekleidet worden, kommen, und Seiner Herligkeit die Füße

küs-

küßen, solch Berathen geschiehet von dieser obbemeldten Gesellschafft Fünff mahl im Jahr/ als am Tage unser Lieben Frauen Verkündigung, am andern Sontag in dem Monat May, am Tag S. Catharinæ, S. Valentini, und S. Prassedes, es seynd aber alle die darzu benöthigte Gelder, Legata die aus gutherţiger Leute ihren Testamentis gekommen/ wiewohl andere sagen, daß 60. Vornehme Römische von Adel, freywillig so viel zusamm geschoßen haben, als zur Aussteuer 350. armer Töchter nöthig wäre, und daß solches Capital sich noch täglich vermehre, und auch die Anzahl der Auszustattenden alsdann vergrößert werde.

Von denen Ceremonien die dabey vorgehen/ schreibt Misson in seiner Reise-Beschreibung durch Italien folgender massen: Am Fest der Verkündiguug Mariä verfügen sich der Pabst und das heilige Collegium der Cardinäle, in die Kirche della Minerva, daselbst lieset entweder der Pabst selbst, oder in dessen Abwesenheit ein Cardinal die hohe Messe, die Mädgens aber insgesammt beichten und communiciren/ wann dieses geschehen, so kommen sie in weißer Serge gekleidet, um den Kopff wie Gespenster, mit einem großen Tuch allenthalben bedeckt/ daß sie nicht mehr als ein Auge frey haben, Paar und Paar in dem Chor, in welchem alle Cardinäle beysammen sitzen / und knien entweder vor dem Pabst/ oder dem seine Stelle vertretenden Cardinal nieder. Zur Seiten steht ein gewißer

Bedienter, welcher in einem Becken kleine Säckgen von weißen Taffet hält, in deren jedem ein Zeddelgen auf 50. Thaler, vor diejenigen die heyrathen, 100. Thaler aber vor die, so ins Closter wollen, lieget. (Pabst Clemens IV. aber kehrete es üm/ und gab jenen jeder 100. diesen aber jeder nur 50. Thaler.) Nachdem nun eine jede demüthigst zu verstehen gegeben, was sie gewehlet habe, so reichet man ihr eines von denen Säckgen, welches sie dann mit einem Kuß annimmt, einen tieffen Reverenz machet/ folgends abtritt, und eine andere hinzu lässet. Die zukünfftige Nonnen, werden durch einen Blumen-Strauß, als die Crone ihrer Jungfrauschafft unterschieden, und gehen auch in der Procession oben an. Damahls aber waren unter den 350. nicht mehr als 32. welche des Apostels Pauli Besseres ich will sagen das Ehlose Leben, erwehleten, die andern 318 vergnügten sich nur das Gute zu haben, und wolten lieber heyrathen als Nonnen werden. Oder wie es die Italiäner geben Maritarsi che Monacarsi.

Solcher Gestalt sind die meiste Italiænische Städte mit dergleichen Stifftungen, vor die Aussteuer und das Berathen armer Töchter reichlich versehen, nur noch der großen Stadt Neapolis zu gedencken, so hat dieselbe den Welt-berühmte Spital, dessen Einkünffte sich auff 4. Tonnen Goldes erstrecken sollen, selbiger hat zur Stiffterin die Königin Sanctia aus Arragonien, eine Gemahlin Königs Roberti, welche ihn

reich-

reichlich dotiret / und mit stattlichen Einkünfften versehen, in welcher Freygebigkeit ihr auch nach und nach die Vornehmste Neapolitanische Familien gefolget, über dieses alles hat die Königin Margaretha von Durazzo, dieser Kirche und Spital S. Maria Annunciata genannt, die Stadt Lesina mit allen ihren Ländereyen verehret, daß die davon kommende Revenuen, zu Unterhaltung des Spitals solten angewendet werden, über dessen Eingangs-Thor diese Wort zu lesen:

Lac Pueris, *Dotem innuptis*, Velumque Pudicis
Datque Medelam Ægris hæc opulenta Domus
Hinc merito sacra est illi, quæ *nupta*, pudica,
Es lactans Orbis vera Medela fuit.

Vor die kleinen Kinder, die unehlich gebohren, und nicht können ernehret werden, ist dieser Spital sonderlich gewidmet, zu welchen End ein Fenster mit einen Rad gemacht, in welches man gantz unvermerckt die Kinder hienein legen kan, durch die Bewegung des Rades, werden einige hierzu bestellte Personen erinnert, darauf acht zu haben, und das hinein gelegte Kind heraus und in Verwahrung zu nehmen / zu welchem End, dann eine unzahlbare Menge Säug-Ammen unterhalten werden. Wann nun die Knaben das Siebende Jahr erreichen / so erkun-

die

digt und forschet man, zu was Künsten und Wissenschafften sie Lust haben; Wiewohl sich auch öffters die Eltern angeben/ und sie wieder heraus verlangen, die Mägdlein, wann sie Acht Jahr erreichen, werden an einen bestimmten Ort gebracht, wo sie auf das beste unterrichtet, und folglich, wann sie erwachsen und zu heyrathen begehren/ mit einer Aussteuer von 150. Scudi heraus gelassen werden; Die andern aber bleiben darinnen wie Nonnen, wiewohl ohne einiges Gelübd. Es werden bey 420. ledige Weibs-Personen ausgesteuret, so allein eine Summam von 22440. Scudi auswirfft; aus welchen einigen man die Einkünffte dieses Spitals abnehmen kan.

Zu Bononien ist ein Gestifft vom Käyser Carolo V. in welchem jährlich etliche arme Töchter ihre Aussteuer mit 150. Rthlr. jegliche empfangen/ hier möchte man wohl sagen / eine jede nach guter Policey verlangende Stadt und Gemeine die gehe hin, und thue desgleichen.

Es seynd uns aber hierinn nicht allein die Italiæner als Christen vorgegangen, sondern wir sehen auch täglich dergleichen/ von denen, zu den Wercken der Liebe, ohne dem sehr geneigten Türcken, dann also berichtet der weit gereißte Herr Span/ in seiner Erzehlung von den Zustand des Türckischen Hofs zu Constantinopel / daß die verwittibte Groß-Sultanin, als Mutter des regierenden Käysers, Wöchentlich etliche Tausend Rthlr. nur an Hand-Geldern,

oder

oder wie es die Türcken nennen, an Babutsch achttsetschi, das ist, Pantoffel-Geld zu empfangen habe, welches sie mehrentheils zur Erziehung und Aussteurung armer Wäysen-Kinder anwendet, in solcher Feygebigkeit auch hernach viel andere große Türckische Herren, zu Nachfolgern habe, wobey noch am meisten zu verwundern, daß solches Käyserliche Beneficium, Christen- Juden- und Türcken-Kinder ohne Unterschied der Religion geniessen können, welches dann gar wohl überein kommet, mit den Spruch des Apostels, Gal. 6. v. 9. 10. lasset uns aber Gutes thun, und nicht müde werden, dann zu seiner Zeit werden wir auch erndten, ohne Auffhören, als wir dann nun Zeit haben, so laßet uns Gutes thun/ an Jedermann/ allermeist aber an denen Glaubens-Genoßen.

Von dem Kloster St. Cir, nicht weit von Paris gelegen, in welchem die Madame de Maintenon Abtißin gewesen, ist bekannt, daß daselbst viel junge Töchter, welche von vornehmer Extraction aber dabey arm seyn/ auffgenommen werden/ und daß wann künfftig solche in den Ehstand sich begeben wollen, eine jede 2000. Rthlr. zum Heyrath-Guth, der Cavalier aber der sie zur Ehe nimmt, eine austrägliche Charge bey Hof bekomme.

Als dorten die Göttin Fortuna, dem von ihr beglückten Fortunato, dem nimmer leeren Säckel überreichte/ gab sie ihm solchen unter andern auch mit dieser Condition, daß er Jährlich daraus

aus ein arm Mädgen mit 400. Gold-Stücken, berathen und ausstatten solte, anzuzeigen, daß es denen Reichen und Begüterten gar wohl anstünde, wann sie von dem Uberfluß ihres Reichthums, arme Töchter glücklich machten.

Da wir auch in dieses Tractat 3. Capitel Erwehnung gethan, daß unter andern auch jungen anfangenden und von schlechten Mitteln seynden Ehleuten, das Bürger- und Meisterwerden, nicht sölte allzu schwer gemachet werden, so haben wir davon die merckwürdige Anno 1684. publicirte Chur-Brandenburgische Constitution, welche einen neuen jungen Bürger und der sein Gewerb anfängt auff ein gantzes Jahr von allen Impost der Aussaat und des Viehes, der Handwercker Quartal-Geld/ und andern Neben-Anlagen, ingleichen der Einqvartirung befreyet, und das biß anhero zu erlegen gewöhnlich gewesene Bürger-Rechts-Geld, um ein merckliches vermindert, ja einigen Armen gar erlassen/ und über dem die kostbare Meisterstücke abgeschaffet wissen will.

Meines Bedünckens kommt mir nichts ungereimters, als derjenigen Stadt-Magistraten ihre Gewohnheit und Einbildung vor, man müste das Bürger-Recht nur wenigen/ und zwar noch darzu vor groß Geld ertheilen, wo gegen aber Cicero in Defensione Balbi sich nicht unfüglich vernehmen lassen/ illud sine dubitatione maximè nostrum fundavit Imperium, Populique Romani Nomen auxit, quod Princeps ille,

Crea-

Creator Urbis, Romulus, Fœdere Sabino docuit, etiam Hostibus recipiendis augeri hanc Civitatem oportere, cujus Auctoritate & Exemplo nunquam est intermissa a Majoribus Nostris Largitio & Communicatio Civitatis, das ist, unser Reich und Gewalt, wie auch des Römischen Volcks Ansehen und Ruhm ist am meisten dadurch befödert und gestifftet worden, daß der erste Stiffter unsrer Stadt der Romulus, durch die mit denen Sabinern getroffene Bündniß gewiesen, daß man durch solches Mittel eine Stadt in Auffnehmen bringen, und Volckreich machen könne, welchen Exempel man auch hernach treulich nachgefolget, und mit Ertheilung des Bürger-Rechts zu Rom nicht viel Schwierigkeit gemacht, sondern es möchten Leute nach Rom komen woher sie wolten, so nähm man sie willig auff, wann sie sich nur in Rom Häußlich nieder zu lassen, anheischig machten, Käyser Claudius schlug so gar das Bürger-Recht denen Barbarischen Völckern nicht ab, und sagte, daß nichts so sehr denen Atheniensischen und Spartanischen Republiquen schädlich gewesen, als die Mühe, die man hatte, bey ihnen das Bürger-Recht zu erlangen.

Dumque offers Victis proprii consortia Juris
Urbem fecisti, quod prius Orbis erat.

Wir bemercken noch zum Beschluß, daß nach eines gewißen Curiosi seiner Ausrechnung,

der

der Erdboden, in so weit er fruchtbar und nutzbar zu machen/ Dreyzehn Tausend Drey Hundert und 85. Millionen Menschen gar füglich faßen könne, die doch kaum den 50sten Theil darauff zu finden, dannenhero das Verheyrathen armer Töchter zu facilitiren, eines jeden Orts Obrigkeit, sich um so viel mehr solte lassen angelegen seyn, damit die noch unbewohnte Oerter, desto häuffiger mit der Zeit könten bevölckert werden.

XX XI. 86
III. 87

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Marperger, Paul J.

Wohlgemeinter Vorschlag von Verheyratung armer Bürgerstöchter und Dienst-Mä
gde als einer ... nothwendig anzurichtenden Stiftung

Hamburg u.a. 1717

Pol.civ. 92 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766943-2
VD18 14502798-001